Gesetz- und Verordnungsblatt
für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XVIII. Band 11. Stück **TEIL I** Ausgegeben den 31. Januar 1976

Bereitet dem Herrn den Weg!
Siehe, da ist Gott, der Herr!
Er kommt gewaltig (Jesaja 40).

Am 16. Dezember 1975 ist in Prien/Chiemsee

Altbischof

Prof. Dr. Dr.
WILHELM STÄHLIN D. D.

im Alter von 92 Jahren heimgegangen.

Er war Bischof der Evang.-Luth. Kirche in Oldenburg von 1945 bis 1952, nachdem er schon vom Herbst 1944 an eine Pfarrstelle in Osternburg versorgt hatte.

In den Jahren seiner Amtsführung ist das Leben unserer Kirche entscheidend geformt und geprägt worden. Seine Wirksamkeit strahlte geistlich und geistig in viele Entscheidungen in unserem Lande aus. Als besonderes Beispiel dafür zählte die damalige Ausbildung der Lehrer an der Pädagogischen Hochschule. Die Gottesdienste, die er hielt, und seine Vorträge erfaßten viele Menschen, die damals den Weg zur Kirche suchten. Seine Bedeutung für die ganze Kirche und für die Ökumene fand in der theologischen Arbeit mit den Pfarrern und Gemeinden unserer Kirche ihren Niederschlag, der sich bis heute auswirkt. Die Ausbildung der an ihn gewiesenen Pfarrer für Predigt und Unterricht war sein Hauptanliegen. Daraus erwuchs die Erneuerung des Gottesdienstes und der gottesdienstlichen Formen in unserer Kirche.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg gedenkt seiner in Dankbarkeit vor Gott.

D. Harms, Bischof

Oldenburg, im Advent 1975

Inhalt: Seite

Nr. 87 Gesetz betreffend den Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1976 160
Nr. 88 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerbesoldung (Gemeinsames Pfarrerbesoldungsgesetz — PfBesG —) vom 15. Dezember 1973 168
Nr. 89 Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchgeld in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg 168
Nr. 90 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrdiakone in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg 169
Nr. 91 Kirchengesetz über die Änderung der Artikel 25, 28 und 31 der Kirchenordnung 169
Nr. 92 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg 169
Nr. 93 Einberufung zur konstituierenden Tagung der 41. Synode 169
Nr. 94 Beschluß über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1976 169
Nr. 95 Rahmenordnung des Konfirmandenunterrichts 170
Nr. 96 Bekanntmachung des Musterentwurfs zur Regelung des Rechts der kirchlichen Trauung vom 13. Juni 1974 .. 171
Nr. 97 Rundverfügung des Oberkirchenrats vom 8. Januar 1976 betreffend die kirchliche Trauung 171
Nr. 98 Handreichung für die kirchliche Trauung 172
Nr. 99 Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 19. 8. 1975 betreffend die Berufung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen 174
Nr. 100 Anordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Änderung der Artikel 25, 28 und 31 der Kirchenordnung 175
Nr. 101 Verzeichnis der Synodalen und Ersatzmitglieder der 41. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg 175
Nr. 102 Bekanntmachung betreffend Wahlen des Präsidiums der 41. Synode 177
Nr. 103 Bekanntmachung betreffend Wahl des Synodalausschusses der 41. Synode 177
Nr. 104 Bekanntmachung betreffend Wahl des Kirchensteuerbeirates der 41. Synode 177
Nr. 105 Bekanntmachung betreffend Wahl der Ausschüsse der 41. Synode 178

Nr. 87

Gesetz betreffend den Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1976

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

Einziger Artikel

Die Haushaltsführung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gründet sich im Rechnungsjahr 1976 auf den als Anlage beigefügten Haushaltsplan, der

in Einnahme auf 51 128 000,— DM
(i. W. Einundfünfzigmillioneneinhundertachtundzwanzigtausend Deutsche Mark)
in Ausgabe auf 53 980 000,— DM
(i. W. Dreiundfünfzigmillionenneunhundertachtzigtausend Deutsche Mark)

festgestellt wird.

Oldenburg, den 27. November 1975

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Haushaltsplan für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

Gesamtplan

Einzelplan	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	Mithin Zuschuß DM	Mithin Überschuß DM
0	Allgemeine kirchliche Dienste	1 465 500	18 366 925	16 901 425	—
1	Besondere kirchliche Dienste	95 900	1 572 000	1 476 100	—
2	Kirchliche Sozialarbeit	128 700	7 625 900	7 497 200	—
3	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	702 000	1 264 750	562 750	—
4	Öffentlichkeitsarbeit	—	173 850	173 850	—
5	Bildungswesen und Wissenschaft	45 000	1 204 150	1 159 150	—
7	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	193 073	2 902 525	2 709 452	—
8	Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens und der Sondervermögen	516 000	198 000	—	318 000
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	47 981 827	20 671 900	—	27 309 927
		51 128 000	53 980 000	30 479 927 ⁄. 27 627 927	27 627 927
		51 128 000	53 980 000	⁄. 2 852 000	

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Haushaltsansatz 1976
	Einnahmen	
	Einzelplan 0	
	Allgemeine kirchliche Dienste	
02	Kirchenmusik	
021—172—00	Gesangbuchverlag	3 000
021—191—00	Erstattung von Personalkosten	6 000
04	Kirchliche Unterweisung	
041—197—00	Unterrichtsgelder	925 000
05	Pfarrdienst	
051—191—00	Pfarrstelleneinkommen	510 000
08	Friedhofswesen	
082—211—00	Kollekte Kriegsgräberfürsorge	3 500
083—135—00	Gebühren aus der Friedhofsberatung	18 000
	Summe EP 0	1 465 500
	Einzelplan 1	
	Besondere kirchliche Dienste	
11	Dienst an der Jugend	
112—211—00	Kollekte für Jugendarbeit	25 000
15	Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	
156—211—00	Kollekte Seemanns-, Auswanderer- und Bahnhofsmission	7 400
19	Andere Seelsorgedienste	
191—211—00	Kollekte Heimatlose	12 000
197—197—00	Straffälligen-Seelsorge — Erstattung von Personalkosten	42 500
197—211—00	Kollekte Straffälligen-, Strafentlassenenfürsorge und Fürsorge für die Familien von Inhaftierten	9 000
	Summe EP 1	95 900
	Einzelplan 2	
	Kirchliche Sozialarbeit	
21	Allgemeine soziale Arbeit	
211—211—00	Kollekte für Bethel	14 000
212—211—00	Kollekte für Erntedank und Kollekte für einheimische Diaspora	41 000
22	Jugendhilfe	
222—211—00	Kollekte für Kinderhaus Collstede	8 500
225—211—00	Kollekte für Kinderbetreuung	14 500
23	Familienhilfe	
237—211—00	Kollekte für Müttergenesung	7 500
25	Gesundheitsdienst	
255—211—01	Kollekte für geistig und körperlich behinderte Kinder	10 200
255—211—02	Kollekte für Beschützende Werkstätten	9 000
258—211—00	Kollekten für das Diakonissenhaus Elisabethstift	24 000
	Summe EP 2	128 700
	Einzelplan 3	
	Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission	
31	Gemeinkirchl. Aufgaben	
311—211—00	Kollekten für das Gustav-Adolf-Werk	18 000
312—211—00	Kollekten für das Diakonische Werk	50 000
317—025—00	Ostpfarrer-Finanzausgleich	200 000
317—051—00	Zuschuß des Bundes zur Ostpfarrerversorgung	230 000
34	Ökumenische Werke und Einrichtungen	
349—211—00	Kollekte Ökumene-Auslandsarbeit	7 500
35	Entwicklungshilfe	
353—211—00	Kollekte Ökumenisches Hilfsprogramm und Martin-Luther-Bund	8 000
36	Sonstige Ökumenische Diakonie	
362—211—00	Kollekte „Brot für die Welt“	150 000
38	Weltmission	
381—211—00	Kollekten für Missionsgesellschaften und für missionarisch-diakonischen Dienst im Heiligen Land	25 000
383—211—00	Kollekte für Weltmission	13 500
	Summe EP 3	702 000
	Einzelplan 4	
	Öffentlichkeitsarbeit	
	Einzelplan 5	
	Bildungswesen und Wissenschaft	
52	Erwachsenenbildung	
521—195—00	HVS Rastede — Erstattung von Personalkosten	45 000
	Summe EP 5	45 000
	Einzelplan 6	
	frei	
	Einzelplan 7	
	Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	
76	Amtsstellen	
762—179—00	Sonstige Einnahmen	3 073
762—191—00	Erstattung von Personalkosten (Kirchengemeinden)	42 000
762—195—00	Erstattung von Personalkosten (sonstiger kirchlicher Bereich)	130 000
762—196—00	Erstattung von Personalkosten (innere Verrechnung)	18 000
	Summe EP 7	193 073
	Einzelplan 8	
	Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens	
81	Wohn- und Geschäftsgrundstücke	
811—121—00	Mietzins	130 000
83	Geldvermögen	
839—111—00	Zinsertrag des Landeskirchenfonds	286 000
839—118—00	Zinsen von Kreditinstituten	100 000
	Summe EP 8	516 000
	Einzelplan 9	
	Allgemeine Finanzwirtschaft	
91	Kirchensteuern	
911—011—00	Landeskirchensteuer	35 300 000
911—014—00	Kirchensteuerausgleich	8 000 000
92	Zuwendungen zur Deckung des allg. Haushaltsbedarfs	
925—052—00	Leistung aus der Staatskasse	2 700 000
93	Finanzausgleich	
931—025—00	Ausgleichszahlung EKD	1 745 500
97	Rücklagen	
979—311—00	Zuführung aus Rücklagen	—
99	Abwicklung der Vorjahre	
992—291—00	Überschuß 1974	236 327
	Summe EP 9	47 981 827
	Ausgaben	
	Einzelplan 0	
	Allgemeine kirchliche Dienste	
01	Gottesdienst	
012—631—00	Kindergottesdienst	4 500
015—641—00	Ausbildung von Lektoren	1 500
02	Kirchenmusik	
021—422—00	Besoldung	55 725

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Haushaltsansatz 1976
021—423—00	Vergütung	29 725
021—432—00	Versorgungskasse	15 100
021—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	1 150
021—442—00	Versorgungsbezüge	38 775
021—444—00	Hinterbliebenenversorgung	23 400
021—461—00	Beihilfen	2 000
021—494—00	Mietzinsentschädigung	1 000
021—611—00	Reisekosten	900
021—631—00	Geschäftsbedarf	2 700
021—641—01	Rüstzeiten	—
021—641—02	Fortbildung und Ausbildung	3 000
021—741—00	Kirchenmusikalische Veranstaltungen	8 000
021—759—00	Ev. Kirchengesangbuch	4 000
022—423—00	Singearbeit — Vergütung	49 755
022—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	1 900
022—611—00	Reisekosten	2 700
022—631—00	Geschäftsbedarf	2 200
023—423—00	Posaunenarbeit — Vergütung	48 875
023—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	1 850
023—541—00	Dienstfahrzeug	7 200
023—542—00	Steuer, Versicherungen	400
023—631—00	Geschäftsbedarf	3 300
023—741—00	Posaunenchöre	—
027—611—00	Orgelwesen — Reisekosten	1 500
027—642—00	Orgelwesen — Honorare	1 500
027—951—00	Zuschüsse für Orgeln	45 000
03	Allgemeine Gemeindearbeit	
031—496—00	Ausbildung von Mitarbeitern	6 000
031—641—00	Rüstzeiten	—
038—641—00	Ausbildung (Falkenburg)	12 000
04	Kirchliche Unterweisung	
041—421—00	Schulpfarrer — Besoldung	339 300
041—423—00	Katecheten — Vergütung	541 800
041—431—00	Versorgungskasse	104 500
041—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	20 700
041—461—00	Beihilfen	12 000
041—494—00	Mietzinsentschädigungen	6 000
041—611—00	Reisekosten	6 200
041—621—00	Fernsprechgebühren	3 800
041—631—00	Geschäftsbedarf	10 000
042—631—00	Konfirmandenunterricht	4 200
048—421—00	Rel. Päd. Arbeit — Besoldung	89 700
048—422—00	Rel. Päd. Arbeit — Besoldung	46 750
048—423—00	Rel. Päd. Arbeit — Vergütungen	42 650
048—431—00	Versorgungskasse	30 600
048—432—00	Versorgungskasse	14 400
048—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	1 600
048—461—00	Beihilfen	7 000
048—494—00	Mietzinsentschädigung	2 500
048—611—00	Reisekosten	4 500
048—621—00	Fernsprechgebühren	4 500
048—631—00	Geschäftsbedarf	13 000
048—641—00	Rüstzeiten	10 000
048—664—00	Verteilschriften	6 000
05	Pfarrdienst	
051—421—01	Pfarrer	8 791 000
051—421—02	Hilfsprediger	192 350
051—421—03	Pfarrvikare	39 900
051—421—04	Lehrvikare	136 500
051—423—00	Pfarrdiakone	1 417 500
051—431—00	Versorgungskasse	2 620 700
051—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	56 000
051—441—00	Versorgungsbezüge	900 900
051—443—00	Hinterbliebenenversorgung	1 207 500
051—451—00	Vakanzkosten	6 000
051—452—00	Vertretungskosten	10 000
051—461—01	Beihilfen für Pfarrer usw.	350 000
051—461—02	Beihilfen für Versorgungsempfänger	140 000
051—464—00	Unterstützungen	—
051—491—01	Umzugskosten	120 000
051—491—02	Trennungsgeld	1 500
051—494—00	Mietzinsentschädigungen	2 800
051—495—00	Bekleidungsgeld	—
051—611—00	Reisekosten	4 500
051—631—00	Sonstige Pfarrstellen	1 500
058—421—00	Theologische Arbeit — Besoldung	51 900
058—423—00	Vergütung	22 250
058—431—00	Versorgungskasse	15 100
058—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	850
058—461—00	Beihilfen	3 000
058—631—00	Geschäftsbedarf	3 600
058—641—00	Fortbildung — Pfarrer	15 000
058—645—00	Fortbildung — Pfarrfrauen	2 000
058—791—00	Kontaktstudium	—
06	Ausbildung für den Pfarrdienst	
062—641—00	Theologische Akademie Celle	60 000
062—641—01	Theol. Nachwuchs — Rüstzeiten	15 000
062—749—00	Zuschüsse an Ausbildungsstätten	45 000
062—791—00	Stipendien	10 000
064—641—00	Ausbildung von Pfarrverwaltern	4 000
068—611—00	Theol. Prüfung — Reisekosten	1 000
068—642—00	Theol. Prüfung — Honorare	1 000
08	Friedhofswesen	
081—741—00	Zuwendungen an Kirchengemeinden	400 000
081—951—00	Bauzuschüsse an Kirchengemeinden	—
082—759—00	Kollekte Kriegsgräberfürsorge	3 500
083—423—00	Vergütung	7 200
083—631—00	Geschäftsbedarf	4 500
083—642—00	Honorare	6 000
088—641—00	Rüstzeiten für Friedhofspersonal	—
	Summe EP 0	18 366 925

Einzelplan 1
Besondere kirchliche Dienste

11	Dienst an der Jugend	
112—421—00	Jugendarbeit — Besoldung	89 550
112—423—00	Vergütungen	227 350
112—424—00	Löhne	9 450
112—431—00	Versorgungskasse	29 100
112—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	8 700
112—461—00	Beihilfen	3 000
112—494—00	Mietzinsentschädigung	1 500
112—521—00	Heizung	2 000
112—522—00	Reinigung	850
112—523—00	Licht und Wasser	1 800
112—531—00	Mietzins	3 500
112—541—00	Unterhaltung der Dienstfahrzeuge	4 500
112—542—00	Steuern, Versicherungen	500
112—611—00	Reisekosten	8 100
112—621—00	Fernsprechgebühren	6 800
112—631—00	Geschäftsbedarf	6 000
112—633—00	Porto	5 000
112—739—00	Zuschuß an Zentrale für Jugendarbeit	100 000
12	Studentenbetreuung	
121—421—00	Besoldung	60 350
121—423—00	Vergütung	—
121—424—00	Löhne	6 900
121—431—00	Versorgungskasse	15 100
121—461—00	Beihilfen	3 000
121—631—00	Geschäftsbedarf	5 000
121—739—00	Zuschüsse	5 000
121—791—00	Ev. Nachwuchs — Stipendien	5 000
13	Männer-/Frauenarbeit	
131—423—00	Vergütung	46 550
131—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	1 800
131—461—00	Beihilfen	500
131—611—00	Reisekosten	3 000
131—631—00	Geschäftsbedarf	6 500
132—421—00	Frauenarbeit — Besoldung	51 850
132—423—00	Vergütungen	37 600
132—431—00	Versorgungskasse	15 100
132—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	2 450
132—461—00	Beihilfen	1 000
132—494—00	Mietzinsentschädigung	700
132—611—00	Reisekosten	3 300
132—631—00	Geschäftsbedarf	6 000
132—749—00	Frauenhilfe	25 850
14	Seelsorge an Kranken und Behinderten	
141—421—00	Krankenhausseelsorge — Besoldung	258 400

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Haushaltsansatz 1976
141—423—00	Vergütungen	63 000
141—431—00	Versorgungskasse	90 400
141—461—00	Beihilfen	15 000
141—494—00	Mietzinsentschädigungen	2 000
141—611—00	Reisekosten	3 300
141—631—00	Geschäftsbedarf	7 500
141—664—00	Verteilschriften	5 000
142—611—00	Seelsorge an Behinderten — Reisekosten	4 000
142—631—00	Geschäftsbedarf	3 300
15	Seelsorge an Angehörigen bestimmter Berufsgruppen	
152—423—00	Polizei-Seelsorge — Vergütung	10 500
152—631—00	Geschäftsbedarf	1 350
152—749—00	Zuschuß	1 350
155—631—00	Wehrdienstverweigerer, Zivildienstleistende	2 250
156—423—00	Seemannsmission — Vergütungen	103 250
156—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	4 000
156—746—01	Geschäftsbedarf	5 700
156—746—02	Abführung Kollekte 156—211—00	7 400
156—749—00	Seemannsheime	16 800
16	Volksmission	
161—679—00	Volksmission	7 500
17	Seelsorge an Urlaubern	
171—631—00	Urlauber	5 000
19	Andere Seelsorgedienste	
191—746—00	Abführung Kollekte 191—211—00	12 000
193—746—00	Ausländerbetreuung	42 000
197—421—00	Straffällige und -entlassene — Besoldung	42 500
197—423—00	Vergütung	15 250
197—431—00	Versorgungskasse	13 200
197—461—00	Beihilfen	1 500
197—494—00	Mietzinsentschädigung	1 800
197—611—00	Reisekosten	4 500
197—631—00	Geschäftsbedarf	3 000
197—746—00	Abführung Kollekte 197—211—00	9 000
	Summe EP 1	1 572 000

Einzelplan 2
Kirchliche Sozialarbeit

21	Allgemeine soziale Arbeit	
211—421—00	Sozial- und Industriearbeit — Besoldung	54 400
211—423—00	Vergütungen	103 750
211—424—00	Löhne	8 700
211—431—00	Versorgungskasse	15 100
211—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	4 200
211—461—00	Beihilfen	1 500
211—611—00	Reisekosten	4 900
211—621—00	Fernsprechgebühren	2 700
211—631—00	Geschäftsbedarf	4 900
211—632—00	Bücher, Zeitschriften	900
211—633—00	Porto	500
211—641—00	Rüstzeiten	7 500
211—746—00	Abführung Kollekte 211—211—00	14 000
212—421—00	Diakonisches Werk — Besoldung	48 650
212—422—00	Diakonisches Werk — Besoldung	48 800
212—423—01	Verwaltung — Vergütungen	160 800
212—423—02	Diakonie — Vergütungen	346 500
212—423—03	Kreisdiakonische Arbeit — Vergütungen	456 750
212—424—00	Diakonisches Werk — Löhne	29 800
212—431—00	Versorgungskasse	15 100
212—432—00	Versorgungskasse	14 450
212—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	40 000
212—461—00	Beihilfen	2 000
212—735—00	Umlage Diak. Werk Stuttgart	48 700
212—736—01	Zuschuß zur laufenden Arbeit	176 000
212—746—01	Zuschuß zur offenen Arbeit	50 000
212—746—02	Zuschüsse an Heime und Einrichtungen	115 000
212—746—03	Abführung der Kollekten 212—211—00	41 000
22	Jugendhilfe	
221—423—00	Vergütung	—
221—631—00	Geschäftsbedarf	2 000
221—641—00	Ausbildung, Fortbildung, Rüstzeiten	8 000
221—741—00	Kindergärten	3 600 000
222—746—00	Abführung Kollekte 222—211—00	8 500
223—423—00	Soesteheim — Vergütungen	63 500
223—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	2 500
223—746—00	Ev. Schülerheim	19 000
223—749—00	CVJM — Bezirksverband Oldenburg	27 300
223—841—01	Jugendheim Blockhaus Ahlhorn	336 000
223—841—02	Soesteheim	11 500
225—746—00	Abführung Kollekte 225—211—00	14 500
227—746—00	Allgemeine Jugendhilfe	39 800
23	Familienhilfe	
232—749—00	Dorfhelferinnenwerk	13 600
234—421—00	Ehe- und Jugendberatung — Erziehungsberatung — Besoldung	—
234—422—00	Besoldung	63 000
234—423—00	Vergütungen	84 000
234—425—00	Honorare	10 000
234—431—00	Versorgungskasse	—
234—432—00	Versorgungskasse	17 000
234—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	3 200
234—461—00	Beihilfen	2 500
234—631—00	Geschäftsbedarf	20 000
234—741—00	Erziehungsberatungsstellen	90 000
234—749—00	Erziehungsberatungsstelle Oldenburg	135 000
237—749—00	Abführung Kollekte 237—211—00	7 500
24	Altenhilfe	
241—749—00	Altersheime	150 000
25	Gesundheitsdienst	
251—741—00	Gemeindeschwesternstationen	800 000
253—422—00	Ev. Krankenhaus — Besoldung	51 600
253—432—00	Versorgungskasse	14 450
253—769—00	Krankenhäuser	70 000
255—746—01	Tagesstätten für behinderte Kinder	30 000
255—746—02	Abführung Kollekte 255—211—02	9 000
255—759—00	Schwesternhelferinnen	10 000
258—421—00	Diakonissenhaus Elisabethstift — Besoldung	55 250
258—431—00	Versorgungskasse	15 100
258—461—00	Beihilfen	1 500
258—749—00	Abführung der Kollekten 258—211—00	24 000
	Summe EP 2	7 625 900

Einzelplan 3
Gesamtkirchliche Aufgaben, Ökumene, Weltmission

31	Gesamtkirchl. Aufgaben	
311—749—00	Abführung Kollekten 311—211—00	18 000
312—746—01	Abführung Kollekten 312—211—00	50 000
312—746—02	Gesamtkirchl. Diakonie	150 000
317—421—00	Aktive Ostpfarrer mit Beschäftigungsauftrag	—
317—441—00	Ostpfarrer i. R.	156 300
317—442—00	Kirchenbeamte i. R.	19 200
317—443—00	Hinterbliebene von Ostpfarrern	325 850
317—444—00	Hinterbliebene von Kirchenbeamten i. R.	65 200
317—461—00	Beihilfen	20 000
318—745—00	Exilpfarrerausgleich	12 950

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Haushaltsansatz 1976
34	Ökumenische Werke und Einrichtungen	
343—739—00	Umlage Luth. Weltbund	67 450
346—749—00	Ökumenisches Studienwerk	1 200
349—749—00	Abführung Kollekte 349—211—00	7 500
35	Entwicklungshilfe	
351—745—00	Kirchl. Entwicklungsdienst	—
353—749—00	Abführung Kollekte 353—211—00	8 000
36	Sonst. Ökumenische Diakonie	
362—746—00	Abführung Kollekte 362—211—00	150 000
364—749—00	Jahresnotprogramm des Luth. Weltbundes	—
38	Weltmission	
381—749—01	Missionsgesellschaften	168 000
381—749—02	Abführung Kollekten 381—211—00	25 000
382—749—00	Ev. Arbeitsgemeinschaft für Weltmission	—
383—423—00	Allgem. Dienst für Weltmission — Vergütung	—
383—631—00	Sachkosten	1 500
383—749—00	Abführung Kollekte 383—211—00	13 500
384—611—00	Missionskammer — Reisekosten	1 800
384—631—00	Geschäftsbedarf	1 800
384—749—00	Deutscher Ev. Missionsrat	1 500
	Summe EP 3	1 264 750

Einzelplan 4
Öffentlichkeitsarbeit

41	Presse, Schrifttum, Gemeindebriefe	
412—423—00	Öffentlichkeitsarbeit — Vergütung	6 300
412—611—00	Reisekosten	900
412—621—00	Fernsprechgebühren	900
412—631—00	Geschäftsbedarf	900
412—632—00	Bücher, Zeitschriften	500
412—633—00	Porto	900
412—671—00	Veröffentlichungen	3 000
412—749—00	Oldenburger Sonntagsblatt	118 000
417—749—00	Umlagen	30 000
42	Film, Fernsehen, Rundfunk	
429—749—00	Rundfunk- und Fernsehreferat	12 450
	Summe EP 4	173 850

Einzelplan 5
Bildungswesen und Wissenschaft

51	Schulen	
513—759—00	Zinzendorfschule Tossens	8 000
513—841—00	Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Ahlhorn	335 000
52	Erwachsenenbildung	
521—421—00	HVS Rastede — Besoldung	27 650
521—422—00	Besoldung — Lehrer	50 500
521—431—00	Versorgungskasse	7 550
521—432—00	Versorgungskasse	14 400
521—749—00	Zuweisung HVS Rastede	120 000
522—421—00	Ev. Akademie — Besoldung	27 650
522—423—00	Vergütungen	84 000
522—431—00	Versorgungskasse	7 550
522—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	3 200
522—461—00	Beihilfen	2 500
522—739—01	Ev. Akademie — Zuschuß	30 000
522—739—02	Zuschuß zu den Sachkosten	6 300
523—741—00	Familienbildungsstätten	300 000
523—749—00	Familienbildungsstätten — Seminare	—
525—739—00	Ev. Erwachsenenbildung	40 000
53	Bücherei und Archiv	
531—423—00	Bibliothek — Vergütung	39 800
531—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	1 500
531—453—00	Aushilfen	—
531—561—01	Bibliothek	10 000
531—561—02	Zeitschriften	5 000
531—749—00	Büchereiverband	19 000
532—423—00	Archivpflege — Vergütung	49 350
532—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	1 700
532—631—00	Geschäftsbedarf	4 500
57	Gesellschaftswissenschaft	
577—749—00	Ev. Studiengemeinschaft	9 000
	Summe EP 5	1 204 150

Einzelplan 6
frei

Einzelplan 7
Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz

71	Synodale Gremien	
711—423—00	Synode — Vergütung	6 300
711—611—01	Tagungen der Synode	15 000
711—611—02	Ausschüsse der Synode	15 000
711—631—00	Geschäftskosten	10 000
713—611—00	Konföderation und Synode EKD	8 000
74	Beratende Gremien	
742—611—01	Kammern	1 500
742—611—02	Arbeitskreise	1 000
76	Amtsstellen	
762—422—00	Oberkirchenrat — Besoldung	679 200
762—423—01	Vergütungen	1 231 300
762—423—02	Vergütungen	31 500
762—424—00	Raumpflegerinnen	77 700
762—432—00	Versorgungskasse	180 000
762—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	48 000
762—442—00	Versorgungsbezüge	132 100
762—444—00	Hinterbliebenenversorgung	95 800
762—453—00	Aushilfskräfte	25 000
762—461—01	Beihilfen — Oberkirchenrat	30 000
762—461—02	Beihilfen — Versorgungsempfänger	15 000
762—464—00	Unterstützungen	1 000
762—497—00	Essenszuschüsse	—
762—541—00	Dienstfahrzeug — Unterhaltung	12 000
762—542—00	Steuern, Versicherungen	800
762—551—00	Wartung von Büromaschinen	5 000
762—611—00	Reisekosten	33 000
762—621—00	Fernsprechgebühren	50 000
762—631—00	Geschäftsbedarf	32 000
762—632—01	Gesetzblätter, Zeitungen	2 500
762—632—02	Arbeitshilfen	3 600
762—633—00	Porto	32 000
762—637—00	Kosten für Sachverständige	1 000
762—639—00	Sonstiger Geschäftsbedarf	9 000
762—642—00	Honorare für Sachverständige	15 000
762—672—00	Gesetzblatt	10 000
762—675—00	Datenverarbeitung	45 000
762—679—01	Bau- und Landaufsicht — Sachkosten	2 500
762—679—02	Sonst. Ausgaben	13 025
762—681—00	Verfügungsfonds des Bischofs	3 600
762—682—00	Verfügungsfonds des Oberkirchenrates	3 600
762—683—00	Verfügungsfonds für Jubiläen	9 000
762—942—01	Büromaschinen	3 000
762—942—02	Büroeinrichtung	1 500
77	Rechnungsprüfung	
771—642—00	Rechnungsprüfung	7 000
78	Rechtsschutz	
782—734—00	Rechtshof, Schlichtungsausschuß	5 000
	Summe EP 7	2 902 525

Einzelplan 8
Verwaltung des allgemeinen Finanzvermögens

81	Wohn- und Geschäftsgrundstücke	
811—512—00	Unterhaltung	150 000

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Haushaltsansatz 1976
811—521—00	Dienstgebäude — Heizung	25 000
811—522—00	Reinigung	4 000
811—523—00	Wasser, Strom	15 000
811—524—00	Steuer, Abgaben, Versicherungen	2 000
811—526—00	Bewachung	1 000
811—529—00	Sonstige Ausgaben	1 000
83	Geldvermögen	
833—472—00	Wohnungsfürsorgemittel	—
835—938—00	Bausparvertrag	—
	Summe EP 8	198 000

Einzelplan 9
Allgemeine Finanzwirtschaft

91	Kirchensteuern	
911—699—00	Kosten der Steuererhebung	1 600 000
911—711—00	Kirchensteuerrückzahlungen	100 000
911—714—00	Kirchensteuerausgleich	200 000
92	Zuwendungen zur Deckung des allgemeinen Haushaltsbedarfs	
921—734—00	Umlage Konföderation	14 000
921—735—00	Umlage EKD	653 500
921—739—00	Sonst. Umlagen und Beiträge	12 000
921—745—00	Kirchlicher Hilfsplan	440 000
922—433—00	Zusätzl. Altersversorgung	500 000
922—731—00	Zuweisungen an Kirchengemeinden	15 500 000
922—741—00	Zweckgebundene Zuweisungen an Kirchengemeinden	80 000
922—889—00	Zinsbeihilfen	360 000
922—951—00	Bauzuschüsse	500 000
929—675—00	Datenverarbeitung	130 000
94	Pauschalabkommen	
941—435—00	Unfallversicherung	70 000
941—677—00	Sonstige landeskirchl. Versicherungen	10 000
96	Schulden	
961—888—00	Zinsausgaben	180 200
961—986—00	Tilgungsausgaben für innere Schulden	—
961—988—00	Tilgungsausgaben an Kreditinstitute	122 200
97	Rücklagen	
971—911—00	Betriebsmittelrücklage	—
972—911—00	Allgemeine Ausgleichsrücklage	—
973—911—00	Bürgschaftssicherungsrücklage	—
979—911—00	Sonstige Rücklagen	—
98	Haushaltsverstärkung	
980—860—00	Verstärkungsmittel	200 000
	Summe EP 9	20 671 900

Haushaltsvermerke zum Haushaltsplan 1976

Haushaltsstelle	Vermerk
015—641—00 131—611—00 131—631—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
021—611—00 021—631—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
021—641—01 021—641—02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
022—611—00 022—631—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
023—541—00	Nicht verbrauchte Mittel sind der Rücklage für Ersatzbeschaffung zuzuführen.
023—541—00 023—631—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
027—951—00 922—951—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
031—496—00 038—641—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
041—611—00 041—621—00 041—631—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
048—611—00 048—621—00 048—631—00 048—664—00	
051—421—01 051—421—02 051—421—03 051—421—04	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
051—441—00 051—443—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
051—461—01 051—461—02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
062—641—00 062—641—01	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
081—741—00 221—741—00 234—741—00 251—741—00 523—741—00 922—731—00 922—741—00 922—889—00 929—675—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig und übertragbar erklärt.
112—423—00 112—631—00 112—633—00 112—739—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
112—541—00 112—611—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
112—541—00	Nicht verbrauchte Mittel sind der Rücklage für Ersatzbeschaffung zuzuführen.
112—621—00 112—631—00 112—633—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
121—631—00 121—739—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
132—611—00 132—631—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
141—611—00 141—631—00 141—664—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
142—611—00 142—631—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
197—611—00 197—631—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
211—611—00 211—621—00 211—631—00 211—632—00 211—633—00 412—611—00 412—621—00 412—631—00 412—632—00 412—633—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
221—631—00 221—641—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
234—422—00 234—423—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
317—441—00 317—443—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
317—442—00 317—444—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
384—611—00 384—631—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
522—739—01 522—739—02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
531—561—01 531—561—02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Haushaltsansatz 1976
711—611—01 711—611—02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	
762—442—00 762—444—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	
762—461—01 762—461—02 762—464—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	
762—541—00	Nicht verbrauchte Mittel sind der Rücklage für Ersatzbeschaffung zuzuführen.	
762—942—01 762—942—02	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	
811—512—00	Der Ansatz wird für übertragbar erklärt.	
961—888—00 961—988—00	Die Ansätze werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.	

Anlage 1
zum Haushaltsplan 1976

Stellenplan
zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1976

Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Bezüge/ Vergütungen 1975	Bezüge/ Vergütungen 1976
	a) Mitglieder und Beamte des Oberkirchenrates		
1	Bischof	B 7	B 7
1	theol. Oberkirchenrat	B 3	B 3
1	jur. Oberkirchenrat	B 3	B 3
1	theol. Oberkirchenrat	A 16	A 16
1	jur. Oberkirchenrat	A 16	A 16
2	nebenamtl. Mitglieder (theol.)	mtl. 615,50 DM	mtl. 645,50 DM
1	Kirchenoberbaurat	A 14/15	—
1	Landeskirchenmusikdirektor	A 13/14[1]	A 13/14[1]
1	Kirchenverwaltungsoberrat	A 13/14	A 13/14
1	Kirchenverwaltungsrat	A 13	A 13
2	Kirchenamtsräte	A 12	A 12
1	Kirchenbauamtsrat	A 12	A 12
1	Kirchenamtmann	A 11	A 11
1	Kirchenoberinspektor	A 10	A 10
1	Kircheninspektor/ Oberinspektor	A 9/10	A 9/10
1	Kirchenhauptsekretär	A 8	—
	b) Angestellte des Oberkirchenrates		
1	Angestellter	IV a	IV a
1	Angestellter	IV b	IV b
5	Angestellte	V b	V b
7	Angestellte	V c	V c
14	Angestellte	VI b	VI b
10	Angestellte	VII	VII[1 2 3]
1	Angestellter	VIII	VIII
1	Kraftfahrer	VII	VII

[1] Das Grundgehalt wird in Höhe der jeweils geltenden Grundgehaltssätze für Pfarrer festgesetzt.

[1] 1 Angestellter erhält eine persönliche Zulage von monatlich 130,— DM.
[2] 1 Angestellter erhält eine persönliche Zulage von monatlich 80,— DM.
[3] 2 Angestellte erhalten eine persönliche Zulage von 70,— DM.

Anlage 2a
zum Haushaltsplan 1976

Stellenplan
zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1976 für die Beamten in kirchlichen Einrichtungen

Zahl der Stellen	Bezeichnung der Stellen	Bezüge/ Vergütungen 1975	Bezüge/ Vergütungen 1976
1	Leiter der Beratungsstelle für Ehe-, Jugend- und Lebensfragen in Oldenburg	A 15	A 15
1	Dozent für Religionspädagogik	A 13a/A 14a	A 13a/A 14a
1	Dozent am Religionspädagogischen Institut in Loccum	A 13a/A 14a	A 13a/A 14a
1	Lehrer im Heimvolkshochschuldienst	A 13/A 14	A 13/A 14
1	Religionspädagoge	A 13/A 14	A 13/A 14
1	Verwaltungsleiter am Evangelischen Krankenhaus	A 13	A 13
1	Hauptgeschäftsführer beim Diakonischen Werk	A 12/A 13	A 12/A 13

Anlage 2b
zum Haushaltsplan 1976

Stellenplan
zum Haushaltsplan der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1976 für die Lehrkräfte am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium

Bezeichnung der Stellen	Bes.-Gr./ Verg.-Gr. 1975	Bes.-Gr./ Verg.-Gr. 1976	Anteilige Stellenbesetzung
Oberstudiendirektor	A 16	A 16	4,5/23[1] = 0,2 Stellen
Studiendirektor	A 15	—	
Oberstudienräte	A 14	A 14	11/23 + 370,31[2] (2,2/23)
	A 14	A 14	13/23 + 768,90[1] (4,7/23)
	A 14	A 14	9/23
	A 14	A 14	9/23
	A 14	A 14	9/23
	A 14	A 14	8/23
	A 14	A 14	4/23
	A 14	A 14	5/23
	A 14	A 14	8/23 + 481,33[1] (3,1/23)
			insges.: 86/23 = 3,7 Stellen
Studienräte	A 13	A 13	4/23
	A 13	A 13	8/23
	A 13	A 13	9/23
			insges.: 21/23 = 0,9 Stellen
Gymnasialoberlehrer/ Realschullehrer	A 13	A 13	6/22
	A 13	A 13	4/23
			insges.: 10/23 = 0,4 Stellen
Lehrkräfte (Angestellte)	I b BAT	I b BAT	5/21 + 1518,57 (8/21)
	I b BAT	I b BAT	8/21
			insges.: 1 Stelle
	II a BAT	II a BAT	9/21 = 0,4 Stellen
	II b BAT	II b BAT	2/22 + 1122,06 (8/22) = 0,5 Stellen
	IV a BAT	IV a BAT	5/26 + 164,11 (2/26) = 0,3 Stellen
			teilbeschäftigt

[1] Ruhegehaltfähige Ausgleichszulage.
[2] Stellenzulage.

Anlage 3
zum Haushaltsplan 1976

Stellenplan
der Werke und Einrichtungen 1976

Stellenbezeichnung	Anzahl der Stellen	Verg.-Gr. BAT 1975	Verg.-Gr. BAT 1976	Bemerkungen
Männerarbeit	1 Angestellter	IV a	IV a	
Frauenarbeit	1 Angestellte	VIII	VIII	
Frauenhilfe	1 Angestellte	VI b/V c	VI b/V c	
	1 Angestellte	VI b	VI b	
Kindergartenarbeit	1 Angestellte	IV b/IV a/III	VI b/IV a/III	gesperrt
Zentrale für Ev. Jugendarbeit	1975			
	2 Angestellte	IV a		
	1976			
	1 Angestellter		IV a	
	2 Angestellte	V b	V b	
	2 Angestellte	V c	V c	1 k. w.
	1 Angestellter	VI b	VI b	künftig 20/40
	2 Angestellte	VII	VII	1 Stelle mit 30/40 k. w.
	1 Angestellte	—	VIII	
	1 Angestellte	IX a	IX a	
Ev. Akademie	1 Angestellter	II a	II a	
	1 Angestellter	IV b	—	
	1 Angestellter	V b/IV b	—	
	1 Angestellte	VI b	VI b	30,5/40
Kirchengeschichte und Archivpflege	1 Angestellter	III	V b—III	
Posaunenarbeit	1 Angestellter	IV a	IV a	
Singearbeit	1 Angestellter	IV a	IV a	
Kirchenmusik	1 Angestellte	V b	V b	künftig 20/40
Sozial- und Öffentlichkeitsdienst	1 Angestellter	IV a	IV a	
	1 Angestellter	V b	V b	k. w.
	1 Angestellte	VI b	VI b	künftig 20/40
Oldenburger Sonntagsblatt	1 Angestellte	IV a 28, 5/40	IV	20/40
	1 Angestellte	VI b	—	
Ev. Ehe- und Jugendberatungsstellen in Oldenburg und Wilhelmshaven	2 Angestellte	II a	II a	
	1 Angestellte	IV a/III	II a/III	gesperrt
	1 Angestellte	VI b	VI b	
	1 Angestellte	VII	VII	20/40 gesperrt
	1 Praktikantin	Pauschale	Pauschale	20/40
	1 Hilfe	BMT-G 25/174	BMT-G	10/40
Jugendheim Blockhaus Ahlhorn	1 Angestellter	IV a	IV a	
	1 Angestellte	IV b	—	
	2 Angestellte	V b	V b	1 Stelle mit 20/40
	1 Bürokraft	VI b 28/40	V c/VI b	
	1 Bürokraft	VII	VII	76/174
	2 Hausmeister	VIII/VI b	VIII/VI b	1 Stelle k. w.
	12 Haus- und Wirtschaftskräfte	BMT-G II u. BAT	BMT-G II u. BAT	
	5 Praktikantinnen	Pauschale	Pauschale	
Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal am Dietr.-Bonhoeffer-Gymnasium	1 Verwalter	V b	V b	
	1 Küchenleiterin	VI b	VI b	35/40
	1 Verwaltungsangestellte	VI b	—	
	1 Schulsekretärin	VII	VII	20/40
	1 Hausmeister	VII	VII	k. w.
	1 Stellvertr. Küchenleiterin	VII	—	
	14 Haus- und Küchenpersonal	BMT-G II/I a	BMT-G II/I a	

Anlage 4
zum Haushaltsplan 1976

Stellenplan
des Diakonischen Werkes Oldenburg
— Landesgeschäftsstelle —

Bezeichnung der Stellen	Vergütung BAT 1976
Verwaltung:	
1 Hauptgeschäftsführer	A 12/A 13
1 Angestellte	V b
1 Angestellte	V c
4 Angestellte	VI b
1 Angestellter	VII
1 Angestellter	X
1 Hausverwalter	VI b
1 Hausmeister	BMT-G II 1/3
2 Raumpflegerinnen	BMT-G I
Sozialwesen:	
1 Sozialreferent	IV a/III
3 Sozialarbeiter	IV b/IV a
1 Angestellte	VI b
1 Angestellte	VII
Ökumenische Nothilfe/Patenschaften:	
1 Angestellter	IV b
1 Angestellte	VII
1 Arbeiterin	BMT-G I
Kreisdiakonische Arbeit:	
1 Kreisdiakon Vechta/Cloppenburg	IV b
1 Jugendsozialarbeiterin	IV b
1 Kreisdiakon Wildeshausen	IV b
1 Kreisdiakon Wilhelmshaven	IV a
1 Angestellte	VIII/VII
1 Kreisdiakon Wesermarsch	IV b
1 Angestellte	VIII/VII
1 Kreisdiakon Ammerland	IV b
1 Kreisdiakon für Oldenburg I + II	IV a
4 Angestellte	V c
2 Angestellte	VII
Missionarische Arbeit:	
2 Angestellte	IV b
1 Angestellter	V b
1 Angestellter (abgeordnet zum Friedas-Frieden-Stift)	IV b

Zu Anlage 4

Stellenplan
des Diakonischen Werkes Oldenburg
— Heime und Einrichtungen —

Bezeichnung der Stellen	Vergütung 1976
a) Tagesbildungsstätte für das geistig behinderte Kind Philosophenweg	
1 Leiterin/Heilpädagogin	IV b/IV a/III
1 Heilerzieherin/ständige Vertretung	V b/IV b

11 Erzieherinnen mit heilpädagogischer Ausbildung	VII/VI b/V c
4 Wirtschaftspersonal	BMT-G II b
1 Arzt 1 Sprachheillehrerin 1 Krankengymnastin 1 Arbeitstherapeutin	Pauschale
1 Hausmeister	VII
3 Praktikantinnen	
1 Schreibkraft	VIII/VII 20/40
1 Dipl.-Psychologe und Verhaltenstherapeut	Pauschale

b) Ev. Schülerheim, Oldenburg, Ofener Straße

1 Angestellter — Leiter	IV a
1 Angestellter — Erzieher	VI b/V b
1 Angestellte — Kindergärtnerin	VI b
2 Angestellte — Kindergärtnerin bzw. Kinderpflegerin	VII/VI b
1 Angestellte	VIII/VII
1 Küchenkraft	BMT-G II/I a
3 Hausgehilfen	BMT-G II/I b davon 1 20/40

c) Ev. Kinderhaus, Collstede

1 Angestellter	IV b/IV a + Zul.
1 Erzieherin, gleichz. Stellvertreterin	V b + Zul.
2 Erzieherinnen/Kindergärtnerinnen	VI b + Zul.
1 Kinderpflegerin	VII + Zul.
1 Angestellte	VII
1 Köchin	VII/VI b
3 Hausgehilfinnen	BMT-G II/I b/I a 20/40
3 Praktikantinnen	

d) Büsingstift, Oldenburg

1 leitende Schwester	Tarif des Mutterhauses Elisabethstift
1 Altenpflegerin	Tarif des Mutterhauses Elisabethstift
1 Köchin bzw. Wirtschafterin	VII/VI b
1 Beiköchin	VIII/VII
1 Küchenhilfe	BMT-G II/I b
3 Hausgehilfen	BMT-G II/I b 20/40
1 Hausmeister	IX a/VIII/VII

e) Heideheim, Sandkrug

1 Angestellter	IV b/IV a + Zul.
1 Erzieherin, gleichz. Stellvertreterin	V b + Zul.
2 Erzieherinnen/Kindergärtnerinnen	VII/VI b + Zul.
1 Köchin	VI b
1 Beiköchin — Küchenkraft gleichz. Vertretung	VIII/VII 20/40
2 Hausgehilfinnen	BMT-G II/I b 20/40
1 Hausmeister	VI b
2 Praktikantinnen	

f) Marienhude, Hude

1 Leiterin	VI b/V b
1 Betreuerin als ständige Vertretung	VII/VI b
1 Köchin	VI b
1 Beiköchin oder Hilfe	VIII/VII 20/40
3 Hausgehilfinnen	BMT-G II/I b 20/40
1 Hausmeister	VIII/VII

g) Schwedenheim, Cloppenburg

1 Leiterin	V b
1 Betreuerin, gleichz. Stellvertretung	BMT-G II/I a
1 Küchenkraft	BMT-G II/I a
3 Haus-, Küche-, Wäschehilfen	BMT-G II/I b
1 Hausmeister	VI b

h) Tagesbildungsstätte für das körperbehinderte Kind, Borchersweg

1 Leiterin — Heilpädagogin	IV b/IV a/III
1 Erzieherin, ständige Vertretung	V b
7 Erzieherinnen	VII/VI b
1 Beschäftigungstherapeutin	V b
3 Krankengymnastinnen	VI b/V b
2 Haushilfen	BMT-G II/I b
1 Hausmeister	VI b
3 Praktikantinnen	
1 Schreibkraft	VIII/VII 20/40

i) to Hus, Neerstedt

1 Leiterin	VI b/V b
1 Hilfe, Vertretung und Betreuung	VII/VI b
1 Köchin oder Wirtschafterin	VII/VI b
1 Beiköchin — Küchenhilfe	VIII/VII
4 Haushilfen	BMT-G II/I b 20/40
1 Hausmeister	VII

Nr. 88

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerbesoldung (Gemeinsames Pfarrerbesoldungsgesetz — PfBesG —) vom 15. Dezember 1973

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Kirchengesetz, was folgt:

§ 1

Die §§ 1 und 2 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrerbesoldung (GVBl. XVIII. Band, Seite 131) vom 29. November 1974 gelten bis zum 31. Dezember 1976 weiter.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Oldenburg, den 27. November 1975

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 89

Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchgeld in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Auf Grund der §§ 9 und 17 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung — KiStO ev —) vom 14. Juli 1972 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, XVII. Band, S. 192) hat die Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Kirchengemeinden können Kirchgeld als Ortskirchensteuer erheben. Das Kirchgeld ist nach bestimmten und gleichmäßigen Grundsätzen festzusetzen. Es kann als festes oder als gestaffeltes Kirchgeld erhoben werden.

(2) In den durch Kirchengesetz gebildeten Gemeindeverbänden wird das Recht, Ortskirchensteuer zu erheben, durch die Verbände ausgeübt.

(3) Das feste Kirchgeld beträgt mindestens 6,— DM und höchstens 12,— DM, das gestaffelte mindestens 6,— DM und höchstens 60,— DM jährlich.

§ 2

Das Kirchgeld kann von allen Gliedern der Kirchengemeinde erhoben werden, die bei Beginn des Steuerjahres (Kalenderjahres)

a) das 18. Lebensjahr vollendet haben,
b) der Kirchengemeinde durch Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder auf Grund besonderer kirchenrechtlicher Bestimmungen angehören und
c) eigene Einnahmen oder eigenes Vermögen haben.

Als Einnahmen gelten auch Einkünfte, Zuwendungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhaltes bestimmt oder geeignet sind.

§ 3

Von der Entrichtung des Kirchgeldes sind befreit:

Ehefrauen, deren Ehemänner zum Kirchgeld veranlagt werden, es sei denn, daß die Ehegatten dauernd getrennt leben.

§ 4

(1) Über die Erhebung von Kirchgeld beschließt der Gemeindekirchenrat, gegebenenfalls die Verbandsvertretung, jährlich durch Ortskirchensteuerbeschluß.

(2) Die Ortskirchensteuerbeschlüsse gelten als allgemein kirchenaufsichtlich genehmigt, wenn sie sich in dem Rahmen dieses

Gesetzes und der dazu ergangenen Durchführungsanordnungen halten.

(3) Die Ortskirchensteuerbeschlüsse sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

§ 5

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 6

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt die Anordnung betreffend Hebung des Kirchgeldes vom 8. November 1966 (GVBl. XVI. Band, Seite 112) außer Kraft.

Oldenburg, den 27. November 1975

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 90

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Amt der Pfarrdiakone in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Das Kirchengesetz über das Amt der Pfarrdiakone in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und über die Änderung der Artikel 19, 25, 28, 56 und 76 der Kirchenordnung vom 30. Juni 1965 (GVBl. XVI. Band, Seite 55) wird wie folgt geändert:

§ 11 Absatz 2 wird gestrichen.

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Oldenburg, den 27. November 1975

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 91

Kirchengesetz über die Änderung der Artikel 25, 28 und 31 der Kirchenordnung

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Die Kirchenordnung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 25 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
   „(2) Urkunden, welche die Kirchengemeinde Dritten gegenüber verpflichten sollen, und Vollmachten sind namens des Gemeindekirchenrats von dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter und von einem vom Gemeindekirchenrat zu bestimmenden Kirchenältesten zu vollziehen."
2. Artikel 28 erhält folgende Fassung:
   „(1) Den Vorsitz im Gemeindekirchenrat und die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde führt das vom Gemeindekirchenrat aus seiner Mitte jeweils für die Hälfte der Amtszeit der Kirchenältesten gewählte Mitglied, das in der Regel ein Pfarrer sein soll.
   (2) Der Gemeindekirchenrat wählt aus seiner Mitte für dieselbe Zeit den Stellvertreter. Wird ein Pastor oder eine Pastorin zum Vorsitzenden gewählt, so soll der Stellvertreter ein Kirchenältester sein und umgekehrt.
   (3) Wiederwahl ist zulässig.
   (4) Kommt die Wahl nicht wirksam zustande, so gilt Artikel 32 Absatz 3 Satz 1 der Kirchenordnung entsprechend."
3. Artikel 31 Absatz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
   „(2) Dieser besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und bis zu fünf Kirchenältesten.
   (3) Das Recht, Anordnungen und Entscheidungen zu treffen, steht dem Kirchenvorstand nur zu, wenn und soweit ihm der Gemeindekirchenrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder dieses Recht übertragen hat."

§ 2

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Oldenburg, den 27. November 1975

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 92

Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Der Oberkirchenrat verkündet nach erfolgter Zustimmung der Synode als Gesetz, was folgt:

§ 1

Das Pfarrergesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 10. Juni 1966 (GVBl. XVI. Band, S. 91) wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Pfarrer, der gemäß Artikel 28 Absatz 1 KO den Vorsitz im Gemeindekirchenrat und die Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinde führt, soll die grundsätzlichen Fragen und die für das Gemeindeleben wichtigen Einzelfragen regelmäßig mit den übrigen Pfarrern beraten."

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1976 in Kraft.

Oldenburg, den 27. November 1975

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Nr. 93

Einberufung zur konstituierenden Tagung der 41. Synode

Die 41. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird auf

Dienstag, 20. Januar 1976

einberufen.

Der Eröffnungsgottesdienst, zu dem die Gemeinde eingeladen wird, beginnt um 9.15 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche Rastede. Der Eröffnungsgottesdienst wird vom Bischof gehalten.

Die Tagung findet im Anschluß an den Gottesdienst gegen 11.00 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen statt. Sie wird voraussichtlich an demselben Tage beendet sein.

Tagesordnung:

1. Konstituierung und Eröffnung der Synode
2. Wahl des Präsidiums
3. Verpflichtung des Präsidenten und der Synodalen
4. Bildung des Geschäftsausschusses
5. Wahl des Synodalausschusses
6. Wahl des Kirchensteuerbeirates
7. Wahl der Ausschüsse der Synode
8. Verschiedenes

Am Sonntag, 18. Januar 1976, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Die Beratung von Anträgen und Eingaben an die Synode ist für die Frühjahrssynode 1976 vorgesehen.

Oldenburg, den 30. Dezember 1975

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Dr. Harms
Bischof

Nr. 94

Beschluß über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Rechnungsjahr 1976

Aufgrund von § 2 Absatz 3 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung — KiStO ev —) vom 14. Juli 1972 —

GVBl. vom 30. September 1972, XVII. Band, Seiten 192 ff — hat die Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg am 27. November 1975 folgendes beschlossen:

1. Die Kirchenmitglieder der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Niedersachsen haben, entrichten für das Jahr 1976 eine Landeskirchensteuer. Die Landeskirchensteuer beträgt 9 v. H. der Einkommen-(Lohn-)steuer, jedoch höchstens 3,5 v. H. des zu versteuernden Einkommensbetrages bzw. des auf den zu versteuernden Einkommensbetrag umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird. Der Berechnung dieses Höchstsatzes (Kappung) ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen.

   Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) oder das zu versteuernde Einkommen sind für die Kirchensteuerfestsetzung — sofern Kinder nach § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommensteuergesetzes bei dem Kirchenglied zu berücksichtigen sind — um jährlich 600,— DM für das erste Kind, 840,— DM für das zweite Kind und 1440,— DM für jedes weitere Kind zu kürzen; bei Ehegatten, die nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes getrennt veranlagt werden oder bei denen die Lohnsteuer nach der Steuerklasse IV erhoben wird, wird der Kürzungsbetrag bei jedem Ehegatten je zur Hälfte berücksichtigt.

   Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, als Landeskirchensteuer in Höhe von 7,20 DM jährlich, 1,80 DM vierteljährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich und 0,02 DM täglich erhoben.

2. Bei den steuerpflichtigen Kirchenmitgliedern, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren durch die Arbeitgeber einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

Oldenburg, den 27. November 1975

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 95

Rahmenordnung des Konfirmandenunterrichts

Aufgabe des kirchlichen Unterrichts ist es, junge Menschen an das Evangelium von Jesus Christus heranzuführen, sie mit dem Leben der Kirche vertraut zu machen und auf die Aufgabe vorzubereiten, die sie als Christen in dieser Welt wahrzunehmen haben. Verantwortung für den KU tragen die Eltern der Konfirmanden, die Kirchengemeinde und die Mitarbeiter der Kirche, die mit der Planung und Durchführung des kirchlichen Unterrichts beauftragt sind.

Um die äußeren Bedingungen für die Konfirmandenzeit verbindlich zu regeln, beschließt die Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg folgende Rahmenordnung:

Ohne auf das Problem der Inhalte des KU einzugehen, versucht diese Ordnung, einen gemeinsamen Rahmen für den KU zu geben, alle am KU Beteiligten ins Gespräch über den KU zu ziehen und Freude und Mut an der Arbeit zu fördern. Sie soll den Spielraum für Selbständigkeit und neue Einsichten nicht einschränken. Die Ordnung ist vor allem gedacht als Anstoß zur Planung, Zusammenarbeit und Diskussion in den Gemeinden. Sie bleibt offen für Veränderungen und gibt zugleich die Möglichkeit, daß in den Gemeinden der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg der Eindruck des Willkürlichen und Zufälligen vermieden wird.

1. **Ordnung des kirchlichen Unterrichts**
   Jede Kirchengemeinde soll eine Ordnung des kirchlichen Unterrichts haben, die unter Berücksichtigung der speziellen Gegebenheiten in der Gemeinde Dauer, Art und Abschluß der Konfirmandenzeit regelt. Die Ordnung sollte alle zwei Jahre überprüft werden und evtl. geändert werden.

2. **Alter der Konfirmanden**
   Die Konfirmandenzeit beginnt in der Regel nach dem vollendeten 12. Lebensjahr. Auf Wunsch der Eltern können in Einzelfällen auch jüngere Kinder am Unterricht teilnehmen. Eine allgemeine Vorverlegung des Unterrichtsalters kann vom Gemeindekirchenrat beim Oberkirchenrat beantragt werden. Als untere Grenze gilt in jedem Fall das vollendete 10. Lebensjahr. In diesen Gemeinden muß ein ausreichendes Angebot in begleitender Jugendarbeit für die 13- bis 14jährigen sichergestellt sein.

   Die Anmeldung zum KU sollte durch die Eltern persönlich beim zuständigen Pfarramt erfolgen (siehe Ziffer 10).

3. **Beginn und Dauer des KU**
   Der KU beginnt in der Regel zu Anfang des Schuljahres. Er erstreckt sich über zwei Jahre. Die Konfirmation findet im zweiten Jahr zwischen Ostern und Pfingsten (Jubilate) statt.

   Der Unterricht soll insgesamt nicht weniger als 70 Zeitstunden umfassen.

4. **Abendmahlszulassung**
   Nach eingehender Behandlung des Abendmahls im KU können die Konfirmanden auf Beschluß des Gemeindekirchenrats auch schon vor der Konfirmation zum Abendmahl zugelassen werden. Dieser Beschluß ist dem Oberkirchenrat anzuzeigen.

5. **Organisation des Unterrichts**
   Der KU kann in Einzelstunden, in Blockstunden, an Konfirmandennachmittagen oder in Form von Epochenunterricht erteilt werden. Freizeiten, Gemeindepraktika und Erkunden kirchlicher Einrichtungen sowie Angebote aus der weiteren kirchlichen Jugendarbeit sollen den Konfirmanden notwendige Ergänzungen zum Unterricht bieten.

6. **Gottesdienstbesuche**
   Regelmäßiger Besuch der Gottesdienste, auch der Kinder-, Jugend-, Familien- und anderer Gottesdienste gehört in die Konfirmandenzeit hinein.

7. **Gruppenstärke**
   Eine Unterrichtsgruppe soll aus nicht mehr als 20 Konfirmanden bestehen. Gemeinden mit sehr geringen Konfirmandenzahlen sollen mit benachbarten Gemeinden Unterrichtsgruppen bilden. Grundsätzlich sollten alle Möglichkeiten genutzt werden, daß benachbarte Gemeinden den KU gemeinsam planen und durchführen können.

8. **Nebenberufliche und ehrenamtliche Mitarbeiter im KU**
   a) **Nebenberufliche Mitarbeiter.** Auf Beschluß des Gemeindekirchenrats kann der KU auch von Personen nebenberuflich erteilt werden, die nicht hauptberuflich im Kirchendienst stehen.
   b) **Ehrenamtliche Mitarbeiter.** Auf Beschluß des Gemeindekirchenrats können einzelne Themen und Einheiten auch von geeigneten Personen ehrenamtlich erteilt werden, die nicht hauptberuflich im Kirchendienst stehen.

   Voraussetzung für alle Mitarbeiter ist eine angemessene Vorbereitung auf den Unterricht und eine enge Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen Pfarrer. In solchen Fällen muß darauf geachtet werden, daß die Konfirmanden in der Konfirmationszeit regelmäßig Kontakt mit dem Pastor haben, der sie konfirmiert. Den Unterrichtenden kann eine Entschädigung gewährt werden, deren Höhe der Oberkirchenrat festsetzt.

9. **Fortbildung**
   Fortbildungsmaßnahmen für Pfarrer und kirchliche Mitarbeiter müssen in ausreichendem Maße angeboten und von den Unterrichtenden intensiv genutzt werden (siehe KO und Pfarrergesetz). Besondere Bedeutung für die Fortbildung kommt der Arbeit der Kreiskonvente und der Kreisbeauftragten für KU sowie den Materialstellen zu.

10. **Rolle der Eltern**
    Die Eltern der Konfirmanden sollen über Ziele, Inhalte sowie Arbeits- und Organisationsformen des KU laufend informiert werden und die Möglichkeit zu intensiver Mitarbeit erhalten, z. B. Anmeldeabende (siehe Ziffer 2 (1) und Familiengottesdienste am Beginn der Konfirmandenzeit und zu Beginn des zweiten Jahres, Elternabende, begleitende Seminare, Familienfreizeiten und Unterrichtsbesuche.

11. **Aufgaben des Gemeindekirchenrats**
    Die Mitglieder des Gemeindekirchenrats, dessen Aufgabe laut KO Art. 25 Abs. 1 Satz 2 „die Sorge für die christliche Erziehung und Unterweisung der Jugend, die Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen für die Förderung der Jugend im christlichen Leben und Denken, die Unterstützung der evangelischen Jugendarbeit in der Gemeinde“ ist, sollen sich laufend über den KU informieren. Dazu gehört die Möglichkeit zu Unterrichtsbesuchen, zur Beteiligung an Freizeiten, Jugendgottesdiensten usw. Der Gemeindekirchenrat trägt Verantwortung für eine sachgemäße Einrichtung der Unterrichtsräume, für die Bereitstellung von Mitteln für Unterrichtsmaterialien, Konfirmandenfreizeiten u. a. Er entscheidet über

evtl. Ausschluß vom Unterricht bzw. Versagung der Konfirmation.

12. **Andere Formen**
Für andere Formen des kirchlichen Unterrichts, die nicht durch die vorliegende Ordnung erfaßt werden, kann auf Antrag des Gemeindekirchenrats der Oberkirchenrat die Genehmigung zur Erprobung erteilen.

Oldenburg, den 27. November 1975

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Jacoby
Pfarrer

Nr. 96

Bekanntmachung des Musterentwurfs zur Regelung des Rechts der kirchlichen Trauung Vom 13. Juni 1974

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend den von der Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen während ihrer VII. Tagung am 27. Mai 1974 gemäß § 14 Abs. 3 des Vertrags über die Bildung der Konföderation aufgestellten Musterentwurf für die Rechtsetzung der Kirchen der Konföderation zur Regelung des Rechts der kirchlichen Trauung (veröffentlicht im Amtsblatt für die Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers, Nr. 14/1974, Seiten 203 f.) bekannt.

Oldenburg, den 25. April 1975

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Höpken
Oberkirchenrat

Musterentwurf zur Regelung des Rechts der kirchlichen Trauung

Hannover, den 13. Juni 1974

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat während ihrer VII. Tagung am 27. Mai 1974 gemäß § 14 Abs. 3 des Vertrages über die Bildung der Konföderation einen Musterentwurf für die Rechtsetzung der Kirchen der Konföderation zur Regelung des Rechts der kirchlichen Trauung aufgestellt und ihnen danach vorgelegt. Der Musterentwurf wird nachfolgend bekanntgemacht. Gleichzeitig hat die Synode zu dem Musterentwurf den folgenden Beschluß gefaßt:

Die Kirchen werden gehalten, in den von ihnen zu treffenden weiteren Bestimmungen folgende wichtige Grundsätze zu berücksichtigen:

a) Die Gründe für die Versagung der Trauung bzw. des Entlassungsscheines sind mitzuteilen.
b) Gegen die Versagung der Trauung bzw. des Entlassungsscheines sind Rechtsbehelfe zu geben.
c) Die Ausstellung eines Entlassungsscheines kann nur aus Gründen versagt werden, aus denen die Trauung versagt werden kann.

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
D. Lohse
Vorsitzender

Musterentwurf zur Regelung des Rechts der kirchlichen Trauung

§ 1

(1) Die kirchliche Trauung ist ein besonderer Gottesdienst für Eheleute aus Anlaß ihrer Eheschließung.
(2) Voraussetzung für die Trauung ist die rechtsgültige Eheschließung.

§ 2

(1) Mit den Ehegatten ist vor der Trauung ein Traugespräch zu führen, in dem besonders die Grundzüge christlichen Eheverständnisses, die Verantwortung füreinander auf Lebenszeit und der Sinn der Trauung zu behandeln sind.
(2) Im Gemeindegottesdienst soll für die Eheleute Fürbitte gehalten werden.

§ 3

Wenn einer der Ehegatten zu erkennen gibt, das er ein christliches Verständnis der Ehe ablehnt, ist die Trauung zu versagen.

§ 4

Gehört ein Ehegatte keiner christlichen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft an, so darf die Trauung nur gehalten werden, wenn er dem Wunsch seines christlichen Ehegatten nach der Trauung ausdrücklich zustimmt und sich bereiterklärt, dessen christliches Verständnis der Ehe zu achten.

§ 5

Die Trauung geschieht nach der in der Kirchengemeinde und in der Landeskirche geltenden Ordnung.

§ 6

(1) Die Trauung soll in der Regel bei dem Pastor angemeldet werden, der für einen der beiden Ehegatten zuständig ist. Es kann auch ein anderer Pastor gewählt werden.
(2) Der gewählte Pastor hat sich von Ehegatten, die nicht zu seiner Kirchengemeinde gehören, einen Entlassungsschein (Dimissoriale) des zuständigen Pastors vorlegen zu lassen.
(3) Weiteres bestimmt das Recht der Kirchen.

Nr. 97

Rundverfügung des Oberkirchenrats vom 8. Januar 1976 Az. OKR 635—0 KG 314 an die Herren Pfarrer und die Ev.-Luth. Gemeindekirchenräte betreffend die kirchliche Trauung Bezug: Rundschreiben Nr. 97/1972 vom 13. Dezember 1972

I.

Der Oberkirchenrat erläßt hiermit die angekündigte Handreichung für das Traugespräch. Sie trägt der Tatsache Rechnung, daß im Gegensatz zur früheren Rechtslage jetzt Trauungen auch dann möglich sind, wenn nur **ein** Partner der Ev. Kirche angehört. Die theologische und rechtliche Entscheidung, die sich in diesem Erlaß ausdrückt, ist inzwischen voll gedeckt durch den Musterentwurf zur Regelung des Rechts der kirchlichen Trauung, den die Synode der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen am 27. 5. 1974 beschlossen hat. Dieser Musterentwurf ist gem. § 14 Abs. 3 des Konföderationsvertrages bei der Rechtssetzung der Gliedkirchen zu berücksichtigen, so daß ein gleichartiges Verfahren in allen Kirchen der Konföderation nunmehr möglich geworden ist. Es ist zwar nicht beabsichtigt, aufgrund dieses Musterentwurfes der Synode etwa den Entwurf eines Trauungsgesetzes vorzulegen, es soll aber nach den Bestimmungen dieses Musterentwurfs verfahren werden. Er wird daher im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

II.

Aus diesem Anlaß weist der Oberkirchenrat auf folgendes hin:

1. Gemäß Art. 35 KO versieht der Pfarrer sein Amt nach den Ordnungen der Kirche und ist hierin nur an sein Ordinationsgelübde gebunden. Dieser weite Freiraum seelsorgerlichen Ermessens läßt zugleich die Verantwortung deutlich werden, die dem Pfarrer damit auferlegt ist und in diesem Zusammenhang auch die genaue Beachtung des Art. 40 KO betr. Abmeldebescheinigung erfordert.
2. Zuständig im Sinne von Art. 40 KO ist derjenige Pfarrer, in dessen Gemeinde oder Seelsorgebezirk mindestens einer der Ehepartner in der Zeit vor der Trauung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. Es entspricht der Sorgfaltspflicht, bei dem für den anderen Ehepartner zuständigen Pfarrer anzufragen, ob diesem Gründe bekannt sind, die gegen den Vollzug der Trauung sprechen.
3. Alle, welche Traugespräche zu führen und Trauungen zu vollziehen haben, sollten sich zumindest auf der Ebene des Kirchenkreises dahingehend vereinbaren, daß bei gleichen Voraussetzungen gleichartig verfahren wird.
4. Es gehört zu der in Art. 38 KO ausgesprochenen brüderlichen Gemeinschaft der Pfarrer, sich nicht gegeneinander ausspielen zu lassen und daher grundsätzlich keine Trauung vorzunehmen, die zuvor von einem anderen Pfarrer abgelehnt worden ist, ohne sich vorher mit diesem beraten zu haben.
5. Es besteht nach wie vor kein einklagbares Recht von Gemeindegliedern noch eine entsprechende Verpflichtung der Pfarrer, Amtshandlungen vorzunehmen, die nicht mit den Ordnungen der Kirche in Einklang zu bringen sind. Der Oberkirchenrat wird bei etwaigen Angriffen aus solchem Anlaß die betroffenen Pfarrer schützen. Seine Mitglieder stehen zur Beratung und Hilfe für die Pfarrer zur Verfügung.

III.

1. Die entgegenstehenden Bestimmungen (s. GVBl. f. d. Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg, XIII. Bd. Seite 75, Nr. 85 Ziff. 2 und Seite 187 Nr. 230) treten außer Kraft.
2. Es wird aufgehoben das Ausschreiben des Oberkirchenrats vom

4. 12. 1875 (GVBl. Bd. 3 Seite 267—270 nebst Anlage A, jedoch ohne den Abschnitt VI und die Anlage B).

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Höpken
Oberkirchenrat

Nr. 98

Handreichung für die kirchliche Trauung

von Kirchenrat Gerhard Wintermann

A. Grundsatzfragen

1. Die Trauung ist Gottesdienst der Gemeinde aus besonderem Anlaß. Daher sind in diesem Gottesdienst alle liturgischen Elemente (bis hin zu Taufvollzug und Abendmahlsfeier) zulässig, wobei der besondere Anlaß angemessen zu berücksichtigen ist.
2. Der besondere Anlaß ist eine rechtsgültige Eheschließung, die den ungezwungenen Ehekonsens und das Fehlen von Ehehindernissen öffentlich feststellt. Auf sie dürfte nur dann verzichtet werden, wenn die staatliche Ehegesetzgebung solche Eheschließungen verbietet, die nach kirchlichem Urteil erlaubt sind.
3. Das bedeutet, daß die rechtsgültig geschlossene Ehe schon als solche auch vor Gott gültig ist und nicht erst durch die Trauung dazu wird.
4. Die Trauung ist auf den besonderen Anlaß bezogen und orientiert sich an der auch in der Trauung auszurichtenden Botschaft vom Gottesgeheimnis der Liebe Jesu Christi zu seiner Gemeinde, das sich auch in ehelicher Liebe und Treue widerzuspiegeln vermag (Eph. 5). Im Glauben an diese Botschaft erkennt und bekennt die Kirche, daß Gottes Schöpfergüte die Ehe gestiftet hat, sie durch seinen Beistand den sie eingehenden Partnern gelingen lassen und sie bis zum Ende der Tage zum Wohl der Welt erhalten will, auch wenn sie durch menschliche Schuld verdunkelt oder verkehrt wird. Im Trauungsvollzug wird deshalb der die Ehe schließende Konsens in der Verantwortung vor Gott erneut ausgesprochen.
5. Der christlichen Begründung der Ehe entspricht die grundsätzlich auf Lebensdauer geschlossene Einehe als die in Freiheit begonnene und verantwortlich durchgehaltene Verbindung eines Mannes und einer Frau zu einer dauernden, ausschließlichen und völligen Lebensgemeinschaft, in der beide Partner sich gegenseitig annehmen und einander stetig Hilfe und Beistand erweisen.
6. In Entfaltung der christlichen Botschaft vom Gottesgeheimnis der Liebe bezeugt die Trauung insgesamt wie auch besonders die Traupredigt den Ehepartnern, daß ihre Ehe an diesem Gottesgeheimnis Anteil hat. Sie leitet die Ehepartner dazu an, diese kraft der Stiftung Gottes schon in sich selbst heilige Ehe auch bei sich selbst heilig zu halten. Das geschieht als Frucht des Glaubens in der Freiheit der Kinder Gottes im gemeinsamen dankbaren Empfang der mancherlei guten Gaben Gottes, im gegenseitigen Achten, Gelten und Gewährenlassen, in der Bereitschaft zur Vergebung und Einsicht in eigenes Fehlverhalten; alles aber in der Liebe, die erfinderisch macht, und in der Bindung an Gott und gerade diesen Nächsten sich immer wieder kräftig erweist.
7. Ob dies alles einer Ehe zuwächst, vermag freilich keine noch so sorgsam vorbereitete und durchgeführte Trauung zu verbürgen, weil es sich um Gaben des Heiligen Geistes handelt, der weht, wo er will, und sich menschlicher Worte und Handlungen zwar werkzeuglich zu bedienen verheißen hat, sich aber in ihren Grenzen und Möglichkeiten nicht einfangen lassen will und wird. Das bedeutet aber nicht das Recht, die an den Beginn eines neuen Lebensabschnittes gestellte kirchliche Handlung der Trauung als „bloße Feierlichkeit", „tote Zeremonie" oder „veraltertes Brauchtum" abzuwerten. Neuere Erfahrungswissenschaft lehrt, daß herkömmlich in Grenz- und Übergangssituationen feierlich begangene Rituale eine tiefere menschliche Seelenschichten erreichende eigentümliche Mächtigkeit entfalten können. Sie gewinnen als geregelte Handlungsgefüge dann eine hohe, sowohl entlastende, als auch stützende Bedeutung, weil sie der Vermittlung von Sachverhalten dienen, welche der rein rationalen Erörterung schwer zugänglich sind und daher vielfach unaufgearbeitet bleiben. Die Erwartungshaltung zweier Ehepartner ist nämlich angesichts der vor ihnen liegenden Einübung in neue, auf Dauer angelegte Rollen widersprüchlich sowohl von Angst als auch Hoffnung besetzt. Beide entstehen in mannigfaltigen Zusammenhängen: etwa der Notwendigkeit ganzheitlicher liebevoller Hingabe an den Ehepartner unter Vermeidung von Identitätsverlust und Versklavung; oder der Gewinnung eines Raumes angstfreier Kommunikation zwischen Ehepartnern, welche sachbezogene Kritik aneinander zu üben und zu ertragen ermöglicht, ohne daß Aggressionen angestaut werden oder sich entladen; oder der wünschenswerten Ausschöpfung menschlicher Liebesbeziehung und -möglichkeiten, ohne den Partner zum Objekt von Lustgewinn zu erniedrigen; oder dem gemeinsamen Bestehen eines als total machbar und durchschaubar gewähnten Lebens mit seinen sozioökonomischen und soziokulturellen Zwängen mit dem Ziel von Autorisierung und Verwirklichung geeigneter Einsprüche gegen drohende Zerstörung von Lebensbedingungen. Wird endlich der erfahrungsgemäß starke familiale Druck auf neubegründete Ehen und die erforderliche Einfügung in größere soziale Gruppen und Verbände bedacht, so reicht es vollends nicht aus, vor der allerdings bestehenden Gefahr des Ritualismus zu warnen, sondern es wird erforderlich, auch die kirchliche Trauung in ihrem Ritualcharakter zu verstehen als Hilfe zur Freude, die in gegenseitiger menschlicher Zuwendung die Zuwendung Gottes zum Menschen und die darin begründete Treue Gottes widergespiegelt erfährt, gegenseitige menschliche Liebe als Geschenk entdeckt und die Zuwendung der Ehepartner zueinander als Grundform wahrer Menschlichkeit erkennt.
8. Die sich hier meldende Frage nach Religion sollte nicht zugunsten vermeintlicher Ehre der Offenbarung Gottes in Christus destruiert und abgewiesen, noch prinzipiell zum Axiom christlichen Glaubens erhoben, sondern als Hinweis dafür aufgenommen werden, daß das Heilshandeln des Gottes, den der christliche Glaube bekennt, der ganzen Welt und nicht nur der Christenheit gilt. In diesem Zusammenhang kann es geschehen, daß die Erfahrung von Leid, Schuld und Sterben, wie sie Ehepartner machen, aufgenommen werden als Anfragen des menschensuchenden Gottes, der mit der ganzen Menschheit, also nicht nur der Kirche, noch am Werk und auf dem Wege ist. Auch der Kirche und dem christlichen Glauben seit langem entfremdete Menschen vermögen oft ihre emotionalen Erlebnisinhalte nur vermittels Worten, Bildern, Symbolen und Wertungen aus der ihnen früher zugeflossenen kirchlich-christlichen Überlieferung zu verbalisieren und damit ihre gefühlsbedingten Probleme und Konflikte ausreichend und angemessen zu verarbeiten. Damit zeigt sich eine Erfahrungsmöglichkeit, die durch tiefere seelische Schichten, als es die rein kognitive ist, verläuft und ihrerseits eine Erklärung dafür sein könnte, daß sogar der Kirche und dem Glauben entfremdete, wie auch der Kirche überhaupt nicht angehörende Menschen an Übergangs- und Krisensituationen des Lebens, wie etwa der Eheschließung, einen auf diese Situation bezogenen Dienst der Kirche begehren. Christenheit und Kirche aber wissen, daß der Gott, den sie bekennen, alle Menschen miteinander an das von ihm gesetzte, der Kirche schon kundgegebene, aber der Menschheit noch unbekannte Ziel bringen wird. Die kirchliche Trauung hat von daher die Aufgabe, solche im Zusammenhang der Eheschließung auftretende Erwartungshaltungen aufzunehmen und christlich zu formen, indem sie bezeugt, daß Gott auch in den natürlichen und geschichtlichen Bedingungen des Lebens als Schöpfer, Erhalter und Beistand gegenwärtig ist.

B. Das Traugespräch

I. Im allgemeinen:

1. Die Trauung beginnt mit der Anmeldung beim zuständigen Pfarrer und der Vereinbarung über die Abkündigung im Gottesdienst der Gemeinde, in der die Trauung stattfinden soll (falls erwünscht, auch in der bisherigen Heimatgemeinde des oder der Ehepartner). Diese Abkündigung unterrichtet die Gemeinde über die beabsichtigte Trauung und fordert zur Fürbitte für die Ehepartner auf, weil kirchliche Trauung sich nicht auf die Ehepartner und ihre Angehörigen beschränkt, sondern die Gemeinde selbst angeht, in deren Mitte diese Ehepartner ihre Ehe führen und als Familie in ihr leben werden.
2. In diesem Zusammenhang hat das Traugespräch die Bedeutung, die am Wort Gottes orientierte Auffassung von der Ehe darzulegen, je nach den besonderen Verhältnissen und Verstehensmöglichkeiten der beiden Partner. Für die Führung des Traugesprächs lassen sich verständlicherweise keine bis in die Einzelheiten gehenden Anleitungen geben. Amtserfahrung und Mitleben mit den Familien der Gemeinde, theologisch-kirchliches Wissen und seelsorgerliches Taktgefühl werden im einzelnen den immer wieder anderen Weg weisen müssen.
Vermieden werden sollte auf alle Fälle:
a) das Traugespräch als einen bürokratischen Akt aufzufassen,

innerhalb dessen lediglich Personalien aufgenommen oder Vereinbarungen über den Verlauf der Trauungshandlung besprochen werden;

b) ein Monolog des Pfarrers, der auf Vollständigkeit aus ist und allen alles sagen möchte.

3. Der Sinn des Traugesprächs besteht vor allem darin, die Brautleute über das Wesen einer Ehe nach christlichem Verständnis zu unterrichten. Es wird sich empfehlen, etwa an einem sich im Gespräch ergebenden Punkt exemplarisch in die Tiefe zu gehen, so daß am Einzelpunkt das Ganze aufscheinen kann. Die im Gespräch sich anbietende Möglichkeit eines wirklichen Dialoges sollte genutzt werden.

4. Der Hinweis auf in der Gemeinde stattfindende Seminare oder ähnliche kirchliche Veranstaltungen für Braut- und Eheleute kann das Traugespräch entlasten, darf es aber nicht ersetzen; andererseits werden die im Traugespräch gewonnenen Erfahrungen positiver und negativer Art dem Seelsorger eine Hilfe für die Gestaltung solcher Seminare und anderer Veranstaltungen sein.

5. Es kann eine gute Hilfe sein, gemeinsam den voraussichtlichen Ablauf der Trauungsfeier durchzugehen und nach Wünschen für einzelne Stücke, wie z. B. Lieder oder den Text für die Traupredigt, zu fragen, weil sich dabei erfahrungsgemäß oft die Scheu verliert, über diese Dinge überhaupt zu sprechen. Andererseits wird es auf diese Weise dem Pfarrer möglich sein, die Ordnung der Trauung so zu erläutern oder auch festzulegen, daß sie von beiden Ehepartnern wirklich mitgefeiert werden kann. Beim Durchgehen der Einzelheiten werden die Fragen der Ehepartner aufgenommen und beantwortet werden können.

6. Zu den Einzelheiten des Trauungsverlaufs wird noch zu bedenken sein:

a) Bei den Liedern sollten nicht nur ausgesprochene Lieder zur Trauung, sondern auch andere Lieder mit herangezogen werden, u. a. auch solche, die vielleicht im bisherigen Leben der Ehepartner wichtig geworden sind. Abzuraten ist von der Verwendung immer derselben Lieder, oder auch von solchen Liedern, welche dem Vorgang der Trauung nicht gemäß sind.

b) Die Schriftlesungen haben nicht den Charakter von Einsetzungsworten, da sich eine solche Einsetzung der Trauung im herkömmlichen Sinne durch ein Wort der Schrift im Neuen Testament nicht findet. Andererseits bieten andere neutestamentliche Perikopen ein ebenso klares, nachhaltiges und deutliches Verständnis des Wesens der Ehe unter Christen an, als die bisher verwendeten wenigen Perikopen (Vorschläge s. Anlage).

c) Die Traufragen werden durch das Ja der Eheleute zueinander im Gottesdienst beantwortet. Der Wortlaut der Traufragen braucht nicht stets der gleiche zu sein. Jede Formulierung muß aber die Zustimmung zu einer auf lebenslange und ausschließliche Treue begründeten Ehe zum Ausdruck bringen.

d) Der Ringwechsel in der Form des wechselseitigen Anstekkens der Ringe ist eine begleitende Gebärde, die ihren Sinn in der zeichenhaften Darstellung der eingegangenen Treuepflicht hat.

e) Der Trausegen, gegründet auf dem vorangegangenen Wort Gottes und seiner Verkündigung, ist die Zusage des Beistandes Gottes, den die Gemeinde für die beiden Ehepartner erbittet.

f) Die übrigen Bestandteile der Trauungsordnung sind allgemeinerer Natur und ergeben sich aus dem evangelischen Verständnis von Gottesdienst überhaupt.

7. Mit der vollzogenen Trauung sind Pfarrer und Gemeinde in eine besondere Mitverantwortung für die beiden Ehepartner gerufen, die sich in einer weiteren Begleitung des gemeinsamen Weges der Eheleute ausprägen wird.

II. Im besonderen:

1. Bei der Wiedertrauung Geschiedener ist eine sorgfältige Prüfung der Umstände und eingehendes Gespräch mit den Betreffenden besonders nötig. Es kann sich empfehlen, mindestens denjenigen Teil, der sich hat scheiden lassen, zu einer besonderen seelsorgerlichen Aussprache einzuladen und auf die Möglichkeit einer Beichte hinzuweisen. Die Frage nach der Wahrhaftigkeit des früheren und des bevorstehenden Treueversprechens darf dabei nicht unterbleiben. Die Entscheidung über die Gewährung der Trauung kann insofern erleichtert werden, als nach evangelischem Verständnis mit der dadurch zugesprochenen Vergebung die Verheißung eines neuen Anfangs verbunden ist. Beiden Teilen jedoch wird die Einsicht vermittelt werden müssen, daß allein das Wort Gottes einen neuen Anfang setzt und die Verheißung eines neuen Lebens in sich schließt.

2. Kommt zum Brautgespräch ein Paar, dessen einer Teil der röm.-kath. Kirche angehört, so liegt die Vermutung nahe, daß hier eine gewisse Vorentscheidung für die evangelische Trauung, vielleicht auch für den Übertritt zur evang. Kirche, bereits gefallen ist. Beide Anliegen des röm.-kath. Partners werden ernsthaft aufzunehmen, aber auch mit seelsorgerlichem Takt zu prüfen sein. Das ist beim Wunsch nach Übertritt um so leichter möglich, als dieser nicht Voraussetzung für die evangelische Trauung ist, also auch unabhängig davon weiter verfolgt werden kann. Aber auch schon die Bereitschaft des röm.-kath. Partners zur ev. Trauung kann unbewußt begleitet sein durch die Verdrängung von Schuldgefühlen gegenüber der Kirche, von deren Gemeinschaft er sich nun lösen würde. Solche Verdrängung könnte im späteren Verlauf der Ehe Störungen und Belastungen der Gemeinschaft bewirken, deren Ursachen schwer erkennbar sind. Der Seelsorger wird daher auch auf die Möglichkeiten hinweisen, welche dem röm.-kath. Partner ermöglichen, bei evangelischer Trauung im Frieden seiner Kirche zu verbleiben, ohne das Gewissen seines evangelischen Ehegefährten zu belasten. Diese Möglichkeiten sind vor allem:
die Dispensierung vom Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit und die Befreiung von der tridentinischen Formpflicht. Vom (nach kath. Auffassung) Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit dispensiert der zuständige röm.-kath. Pfarrer, wenn der kath. Partner folgende Fragen bejahen kann:

1. Wollen Sie in Ihrer Ehe als kath. Christ leben und den Glauben bezeugen?
2. Sind Sie sich bewußt, daß Sie als kath. Christ die Pflicht haben, Ihre Kinder in der kath. Kirche taufen zu lassen und im kath. Glauben zu erziehen?
3. Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?

Da der röm.-kath. Partner auch nach Auffassung seiner Kirche bei der Erfüllung dieser Versprechen auf das Gewissen seines ev. Partners Rücksicht nehmen muß, wird er in der Erfüllung dieses Versprechens alles unterlassen müssen, was das Gewissen seines ev. Partners belasten würde. Der ev. Partner sollte daher über das kath. Eheverständnis und über die Verpflichtungen seines kath. Partners unterrichtet sein und wenn möglich auch am Gespräch mit dem kath. Pfarrer teilnehmen, zumal der ev. Partner dabei keinerlei Versprechen abzugeben hat. Seine Anwesenheit erleichtert es auch, die Befreiung von der tridentinischen Formpflicht zu erlangen. Von dieser kann der zuständige Bischof dispensieren, wenn das Brautpaar erklärt, daß einer kath. Eheschließung erhebliche Schwierigkeiten entgegenstehen. Dieser Antrag muß ebenfalls beim zuständigen röm.-kath. Pfarrer zur Weiterleitung an den Bischof eingereicht werden. Mit dieser Dispens ist auch nach röm.-kath. Recht die evangelisch getraute Ehe gültig. Der röm.-kath. Ehepartner ist damit von der für ihn erfahrungsgemäß oft schweren Belastung befreit, in einer „ungültigen" Ehe zu leben, während der evangelische Partner dadurch nicht gehindert wird, auch in der konfessionsverschiedenen Ehe seinen eigenen Glauben zu bezeugen und vorzuleben. Keiner von beiden Partnern unterliegt in seiner Kirche einer Beschränkung seiner kirchlichen Rechte, wenn er Taufe und Erziehung seiner Kinder im eigenen Glauben nicht erreichen kann. Die gelegentlich anzutreffende Frage, ob die tridentinische Formpflicht und das Versprechen der katholischen Kindererziehung auch heute noch unerläßlich und für den Frieden des katholischen Ehepartners mit seiner Kirche unverzichtbar sind, ist daher nach dem gegenwärtigen Stand des römisch-katholischen Kirchenrechts zu verneinen. Zweifellos treten hier Schwierigkeiten auf, über die beide Partner sich frühzeitig, also am besten noch vor der Eheschließung, miteinander verständigen sollten, um eine gemeinsame, freie Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu treffen, die sich von falschen Rücksichten oder Befürchtungen freihält, und geeignet ist, die Kinder zu lebendigem und christlichem Glauben zu führen. Andererseits können gerade diese Schwierigkeiten die eheliche Gemeinschaft bereichern und vertiefen, wenn sie nicht vergleichgültigt oder verharmlost, sondern gemeinsam getragen werden. Bestehen in einer Gemeinde etwa ökumenische Seminare oder Arbeitskreise für konfessionsverschiedene Ehen, so werden schon beim Brautgespräch beide Partner dazu

einzuladen sein. Das ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil auf alle Fälle vermieden werden muß, einen von beiden Partnern religiös oder kirchlich heimatlos zu machen.

3. Wenn ein Partner einer nichtchristlichen Religion angehört, religionslos oder aus der Kirche ausgetreten ist, so kann die kirchliche Trauung nicht ohne weiteres gewährt werden. Es besteht weder ein Recht, die Trauung zu fordern, noch eine Verpflichtung für den Pfarrer, sie zu vollziehen. Die Entscheidung über Gewährung oder Nichtgewährung vermag allein der Pfarrer zu treffen, an den die Bitte herangetragen wird. Als zuständig im Sinne von Art. 40 KO ist derjenige Pfarrer anzusehen, in dessen Gemeinde oder Seelsorgebezirk der evangelische Ehepartner wohnhaft ist. In diesem Sinne nichtzuständige Pfarrer werden das an sie herangebrachte Nachsuchen um kirchliche Trauung an den zuständigen Pfarrer überweisen.
   a) Das Brautgespräch ist von dem zuständigen Pfarrer mit besonderer Sorgfalt zu führen, wobei der Erlaß des Oberkirchenrats vom 13. 12. 1972 (Rundschreiben Nr. 97/72) zu beachten ist. In der Regel werden mehrere Gespräche erforderlich sein.
   b) Im Verlauf dieser Gespräche sollte der Wunsch des der ev. Kirche angehörenden Partners im Mittelpunkt der Überlegungen stehen. Beide sollten in diesen Gesprächen dazu angeleitet werden, ihren Wunsch nach der kirchlichen Trauung besser zu verstehen. Sie sollten lernen, darüber nachzudenken, warum sie die Trauung erbitten und wie ernst diese Bitte gemeint ist, insbesondere, ob der evangelische Partner diesen Wunsch so tief versteht, daß er dem anderen Partner zumuten kann, auch als Nichtangehöriger einer christlichen Kirche an dieser Trauung teilzunehmen.
   c) Ziel der Unterredungen muß es sein, beiden Partnern ohne Zeitdruck ihre Verschiedenheit im Glauben als ihnen beiden aufgegebenes Problem bewußt zu machen, da Glaubensverschiedenheit auch zu unterschiedlichen Wertungen in Grundfragen des Lebens führt und damit Konflikte in der gemeinsamen Führung der Ehe herbeiführen kann. Der Seelsorger wird feststellen, ob der nicht der Kirche angehörende Ehepartner das Treueversprechen ernst nimmt und es vor Gott zu wiederholen bereit ist. Er wird weiter versuchen müssen, das Verständnis für die christliche Auffassung der Ehe zu wecken, ebenso freilich den Willen, die Ehe danach zu führen.
   d) Da der Pfarrer nicht die Gewissen richten kann, er aber auch damit rechnen muß, daß manche, die der Kirche angehören und die kirchliche Trauung wünschen, kaum anders denken als solche, welche die Konsequenz entweder bereits gezogen haben oder mit dem christlichen Verständnis von Ehe überhaupt nicht konfrontiert worden sind, so wird er seine Entscheidung danach richten müssen, ob sich beim Brautgespräch zumindest eine gewisse Aufgeschlossenheit erkennen läßt und ob sich diese Aufgeschlossenheit im Laufe des Traugesprächs in Richtung auf Zustimmung verdichtet.
   e) Das Ergebnis kann allerdings auch sein, daß die Verschiedenheit im Glauben den Ehepartnern so bewußt wird, daß sie die Unvereinbarkeit ihrer verschiedenen Standpunkte einsehen und damit erkennen, daß die Aufrechterhaltung des Wunsches nach kirchlicher Trauung unwahrhaftig wäre, jedenfalls im gegenwärtigen Augenblick. Dann wird die Nichtgewährung der kirchlichen Trauung auch nicht mehr als ein von der Kirche künstlich aufgebautes Hindernis verstanden oder als amtliche Verständnislosigkeit angesehen werden, vielmehr die Möglichkeit eröffnet, die Bitte um die Trauung neu zu überdenken.
   f) Weiterhin wird zu klären sein, ob die Ehepartner nur bereit sind, unterschiedliche Gewissensbindung gegenseitig zu achten und einer entsprechenden Lebensführung Raum zu geben, oder ob sie auch die Aufgabe sehen, in ihrer eigenen Ehe diesen Unterschied gemeinsam zu tragen. Ebenso muß geklärt werden, ob der nicht einer christlichen Kirche angehörende Ehepartner der christlichen Erziehung seiner Kinder aufgeschlossen gegenübersteht. Ist dieser Partner in diesem Sinne zu positiver Toleranz gegenüber dem Glauben und der Lebensführung des christlichen Partners bereit, und hat das Gespräch darüber die nötige Klarheit geschaffen, so sollte die Trauung vollzogen werden.
   g) Zeigt sich im Verlauf des Gesprächs, daß der nichtchristliche Partner einen Wiedereintritt oder Eintritt in die Kirche erwägt, so braucht der Wiedereintritt nicht zur Bedingung der Trauung gemacht zu werden. Er kann auch nach erfolgter Trauung geschehen.

Anhang

Für die liturgische Gestaltung von Trauungen, bei denen ein Ehepartner keiner christlichen Kirche angehört, wird auf das bereits übersandte Formular „Gottesdienst anläßlich der Eheschließung zwischen einem evangelischen Christen und einem Nichtchristen" verwiesen (s. Rundschreiben Nr. 8/75 vom 23. Januar 1975).
Die Auswahl, namentlich der Lieder und Gebete, wird gemeinsam vom Pfarrer und beiden Ehepartnern geschehen müssen.
Die Traufrage, auf die — abweichend von dem genannten Formular — nicht verzichtet werden sollte, könnte in diesem Falle lauten:

„So frage ich nun dich, Hans Nn. . . ., willst du Grete Nn. . . . zu deiner Ehefrau (Gattin) nehmen, ihr die Treue halten in guten und schweren Tagen und sie lieben und ehren, bis der Tod euch scheidet, so sprich: Ja." — Antwort: „Ja!"
„So frage ich nun dich, Grete Nn. . . ., willst du Hans Nn. . . . zu deinem Ehemann (Gatten) nehmen, ihm die Treue halten in guten und schweren Tagen und ihn lieben und ehren, bis der Tod euch scheidet, so sprich: Ja." — Antwort: „Ja!"
„Zum Zeichen dessen, was ihr gelobt, gebt nun einander diese Ringe an eure rechte Hand (Ringwechsel). So tragt nun diese Ringe als Zeichen eurer Treue, und eure Liebe nehme kein Ende."

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es sich um Minimalformeln handelt, die den keiner christlichen Kirche angehörenden Ehepartner nicht überfordern. Beim Traugespräch wird jedoch anzustreben sein, im Einverständnis mit diesen Ehepartnern, die Formel auch stärker evangelisch zu füllen bis hin zu der Fassung, welche die von der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg empfohlene Trauungsordnung vorsieht.

(Verfasser der Handreichung:
Kirchenrat Gerhard Wintermann)

Nr. 99

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 19. 8. 1975 betreffend die Berufung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluß des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen betreffend die Berufung der Mitglieder des Schlichtungsausschusses der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen bekannt.

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Hemprich
Oberkirchenrat

Beschluß des Rates der Konföderation vom 19. 8. 1975

Der Rat beruft mit Wirkung vom 1. September 1975 für die Dauer von fünf Jahren zu Mitgliedern des Schlichtungsausschusses
gemäß § 43 Abs. 2 Buchst. a) MVG
Oberlandesgerichtspräsident a. D. Uffhausen, Oldenburg, zum Vorsitzenden,
Richter am Landgericht von Hornhardt, Hannover,
Sozialgerichtsrat a. D. Dr. Peters, Braunschweig, zu stellvertretenden Vorsitzenden,
gemäß § 43 Abs. 2 Buchst. b) MVG
aus der Landeskirche Hannover:
Kirchenverwaltungsoberrat Heinz Bauche, Hannover,
Kirchenverwaltungsoberrat Emil Schulze, Hannover;
aus der Landeskirche Braunschweig:
Propst Warmers, Salzgitter,
Senior Pfarrer Jürgens, Braunschweig;
aus der Kirche Oldenburg:
Kirchenverwaltungsrat Helmut Ehrhardt, Oldenburg,
Pastor Friedel Krause, Burhave
als Beisitzer
sowie gemäß § 43 Abs. 2 Buchst. c) MVG
aus der Landeskirche Hannover:
Sozialwissenschaftlicher Mitarbeiter Kurt Fischer, Hannover,
Kirchenamtmann Richard Meyer, Leer;
aus der Landeskirche Braunschweig:
Diakon Horst Buchheister, Braunschweig,
Dipl.-Ing. Benecken, Wolfenbüttel;
aus der Kirche Oldenburg:
Verwaltungsangestellter Heiko Garrels, Oldenburg,
Siegfried Thiesler, Büppel-Varel;
als Beisitzer.

Nr. 100

Anordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Änderung der Artikel 25, 28 und 31 der Kirchenordnung

Gemäß § 2 des Kirchengesetzes vom 27. November 1975 zur Änderung der Artikel 25, 28 und 31 der Kirchenordnung wird zur Durchführung des Kirchengesetzes folgendes angeordnet:

§ 1

(zu § 1 Nr. 2 des Gesetzes)

(1) Für die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gilt Artikel 131 der Kirchenordnung — KO —; zu beachten sind insbesondere Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und Absatz 4. Die Wahl soll nur vorgenommen werden, wenn sie auf der den Mitgliedern des Gemeindekirchenrats vor der Sitzung mitgeteilten Tagesordnung steht.

(2) Die Sitzung, in der die Wahl erfolgen soll, wird bis zum Abschluß der Wahl des Vorsitzenden durch das dem Lebensalter nach älteste anwesende Mitglied des Gemeindekirchenrats geleitet. Im übrigen bleibt der bisherige Vorsitzende so lange im Amt, bis ein Nachfolger an seine Stelle tritt (vgl. Artikel 138 KO).

(3) Für die Frage, ob die zur Wahl Vorgeschlagenen bei den Verhandlungen zugegen sein dürfen, ist Artikel 133 KO zu beachten.

(4) Für erste Wahl gilt bis zur Neubildung der Gemeindekirchenräte im Jahre 1977 (vgl. § 2 der Gemeindewahlordnung vom 20. Oktober 1970, GVBl. XVII. Band, Seite 49). Bei späteren Wahlen werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter jeweils „für die Hälfte der Amtszeit der Kirchenältesten", also für 3 Jahre, gewählt.

(5) Scheidet der Vorsitzende aus dem Gemeindekirchenrat aus, so ist für den Rest der Amtszeit auch sein Stellvertreter neu zu wählen.

(6) Sind sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so ist sie von dem dem Lebensalter nach ältesten anwesenden Mitglied des Gemeindekirchenrates zu leiten.

§ 2

(zu § 1 Nr. 3 des Gesetzes)

(1) Das Recht, Anordnungen und Entscheidungen zu treffen, darf dem Kirchenvorstand nur im Rahmen seiner Befugnisse nach Artikel 31 Abs. 1 KO, also nur insoweit übertragen werden, als es sich um die Führung der laufenden Geschäfte und um die Vorbereitung der Beschlüsse des Gemeindekirchenrates handelt.

(2) „Laufende Geschäfte" sind diejenigen, deren Erledigung eine Entscheidung des Gemeindekirchenrates nicht oder nicht mehr erfordert, weil sie bereits gesetzlich vorbestimmt ist oder weil eine grundsätzliche Vor-Entscheidung des Gemeindekirchenrates bereits vorliegt. Das gleiche gilt, wenn eine sachgerechte Entscheidung innerhalb des vom Gesetz oder von der Vor-Entscheidung gelassenen Beurteilungs- oder Ermessensspielraums vom Kirchenvorstand selbständig getroffen werden kann. Zu den laufenden Geschäften gehören nicht die sich aus Artikel 25 Absatz 1 Nr. 1 bis 10 KO ergebenden Aufgaben des Gemeindekirchenrates.

(3) Die Übertragung des Rechtes gemäß Absatz 1 kann für bestimmte Aufgaben allgemein oder für bestimmte Einzelfälle erfolgen.

(4) Für die Verhandlungen des Kirchenvorstandes gilt Artikel 132 Absatz 1 KO mit der Maßgabe, daß die Niederschrift von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und dem Gemeindekirchenrat bekanntzugeben ist.

(5) Der Gemeindekirchenrat kann Entscheidungen des Kirchenvorstandes aufheben. Die Gültigkeit dieser Entscheidungen endet erst mit dem Tage der Aufhebung.

Oldenburg, den 26. Januar 1976

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 101

Verzeichnis der Synodalen und Ersatzmitglieder der 41. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

I. Von den Kreissynoden gewählte

Synodale	Ersatzmitglieder
Kirchenkreis Ammerland	
Hackbusch, Joachim, Justizoberamtmann Norderstraße 40, 2910 Westerstede	Kreß, Ilse, Schwester Portsloger Straße 20, 2905 Edewecht-Portsloge
Ficken, Erna, Hausfrau 2901 Aschhausen	Frerichs, Gustav, Amtsinspektor Kleine Mühlenstraße, 2913 Apen
Hohnholz, Heinrich, Bauamtsleiter i. R. Am Walde 24, 2905 Edewecht-Portsloge	Flohr, Walter, Steueramtmann Fasanenweg 2 A, 2903 Rostrup
Menke, Bernhard, Pfarrer Schulstraße 1, 2903 Bad Zwischenahn	Peuster, Klaus, Pastor Hauptstraße 16, 2913 Apen
Spradau, Jürgen, Pfarrer Am Sportplatz 4, 2911 Halsbek	Bonenkamp, Karl, Pfarrer Erlenweg 2, 2905 Edewecht
Kirchenkreis Brake	
von der Hellen, Cornelius, Landwirt 2851 Dedesdorf-Überlande	Urban, Joachim, Stadtamtmann Dürerstraße 39, 2880 Brake
Sellier, Ellen-Charlotte, Konrektorin Franz-Schubert-Straße 34, 2880 Brake	Bredendiek, Leni, Hausfrau Kirchenstraße 30, 2880 Brake
Ramsauer, Gerhard, Pfarrer Ev. Pfarrhaus, 2851 Dedesdorf	Meyer, Jürgen, Pfarrer Ev. Pfarrhaus, 2882 Ovelgönne
Kirchenkreis Butjadingen	
Odinga, Johannes, Oberstudiendirektor Heetweg 7, 2890 Nordenham	Dageförde, Dr. Heinrich, Schulrat Hermann-Allmers-Straße 1, 2893 Burhave
Pfeifer, Ilse, Apothekerin Apotheke, 2894 Stollhamm	Lübben, Georg, Landwirt 2892 Abbehausen-Langenriep
Schaarschmidt, Albert, Oberingenieur Saarstraße 9, 2890 Nordenham	Vollprecht, Dr. Peter, Oberstudienrat 2895 Tossens
Wilke, Kurt-Dieter, Pfarrer Kirchstraße 2, 2892 Abbehausen	Spelmeyer, Georg-Hermann, Pfarrer Ev. Pfarrhaus, 2891 Langwarden
Kirchenkreis Cloppenburg	
Wegner, Siegfried, Bauunternehmer Birkenweg, 4573 Löningen	Kliem, Anneliese, Hausfrau 2908 Friesoythe
Menzel, Hans-Joachim, Pfarrer Am Apfelgarten 3, 4595 Lastrup	Fischer, Hans-Hermann Ritterstraße 4, 4590 Cloppenburg
Kirchenkreis Delmenhorst	
Blauth, Otto, Diakon Syker Straße 369, 2870 Delmenhorst	Losch, Dr. Otto, Realschulrektor a. D. Holbeinstraße 8, 2870 Delmenhorst

Günther, Ruth, Hausfrau
Elbinger Straße 30,
2870 Delmenhorst

Menne, Mechthild,
Lehrerin i. A.
Karl-May-Straße 26,
2870 Delmenhorst

Meyer, Adolf,
Sonderschulrektor
Habbrügger Weg,
2875 Ganderkesee 1

Fendler, Alfred, Kreispfarrer
Deichhorster Straße 9,
2870 Delmenhorst

Trensky, Paul, Pfarrer
Albert-Schweitzer-Straße 5,
2870 Delmenhorst

Zierau, Margarete, Hausfrau
Bismarckstraße 3,
2870 Delmenhorst

Linnemann, Rolf,
Geschäftsführer
Stöverskamp 2, 2872 Hude 1

Heppner, Alfred, Postamtmann
Detmarstraße 6,
2874 Lemwerder

Jacobs, Rolf-Dieter, Pfarrer
Schulstraße 4,
2874 Lemwerder

Wilder, Harald, Pfarrer
Schopenhauerstraße 12,
2870 Delmenhorst

Kirchenkreis Elsfleth

Plaster, Irmgard, Hausfrau
Doris-Heye-Straße 24,
2887 Elsfleth

Bier, Hansjoachim, Lehrer
2881 Oldenbrok

Wiepken, Otto, Kreispfarrer
Ev. Pfarrhaus,
2887 Elsfleth-Eckfleth

Fischer, Lieselotte, Hausfrau
2887 Elsfleth-Wehrder

Koopmann, Heinrich-Gerhard,
Landwirt
2887 Elsfleth-Burwinkel

Richter, Jörg, Pfarrer
Am Friedhof 4, 2876 Berne

Kirchenkreis Jever

Rosenboom, Dietrich,
Oberstudienrat
Eichendorffstraße 7,
2942 Jever

Tiarks, Rosemarie, Hausfrau
Brahmstraße 3,
2941 Heidmühle

von Arnim, Claus, Diakon
Altersheim,
2945 Sanderbusch

Teves, Heinz,
Verwaltungsangestellter
2941 Wangerland 7 (Tettens)

Wilkens, Klaus, Pfarrer
Am Kirchplatz 13, 2942 Jever

Hinne, Joachim, Kreispfarrer
Kirchweg 6,
2940 Wilhelmshaven 31

Endres, Luise,
Oberstudienrätin
Auf der Dreesche 3,
2942 Jever

Andrae, Hannelore, Hausfrau
Am Kirchplatz 15, 2942 Jever

Eilts, Hans, Landwirt
2941 Grafschaft-Moorsum

von Puttkamer, Claus-Günther,
Soldat
2940 Wilhelmshaven 31
(Fedderwarden)

Grebe, Reinhard, Pfarrer
Oldenburger Straße 36 A,
2941 Heidmühle

Wöbken, Heino, Pfarrer
Mühlenstraße 2,
2941 Sillenstede

Kirchenkreis Oldenburg I

Hardt, Werner,
Gewerkschaftssekretär
Mittelweg 30,
2900 Oldenburg

Schlecht, Dieter,
Landessparkassendirektor
Berliner Platz 7,
2900 Oldenburg

Gillner, Wilhelm,
Fleischermeister
Tübinger Straße 14,
2900 Oldenburg

Orth, Gerhart, Pfarrer
Pionierweg 2,
2900 Oldenburg

Muther, Wolf-Albrecht, Pfarrer
Erikaweg 19,
2900 Oldenburg

Helms, Gerhard,
Richter am Amtsgericht
Gabelsbergerweg 57,
2900 Oldenburg

Zastrau, Heinz,
Ltd. Baudirektor
Irisweg 16, 2900 Oldenburg

Rönnebeck, Margret, Hausfrau
Bernhard-Winter-Straße 53,
2900 Oldenburg

Hinrichs, Hartwig, Pfarrer
Harlinger Straße 14,
2900 Oldenburg

Heger, Erwin, Pfarrer
Dedestraße 23 A,
2900 Oldenburg

Kirchenkreis Oldenburg II

Wendt, Joachim,
Ltd. Verwaltungsdirektor
Windthorststraße 20,
2900 Oldenburg

von Essen, Marianne, Hausfrau
Oldenburger Straße 72,
2902 Rastede

Grunwald, Ursula, Schulrätin
Osterkampsweg 98 A,
2900 Oldenburg

Müller, Hermann, Pfarrer
Hundsmühler Straße 111,
2900 Oldenburg

Hibben, Karl-Julius,
Rechtsanwalt und Notar
Dorfstraße 30,
2901 Friedrichsfehn

von Zitzewitz, Hasso,
Diplom-Landwirt
Sodenstich 98,
2900 Oldenburg

Hollweg, Ulrich, Pfarrer
Bloherfelder Straße 170,
2900 Oldenburg

Kirchenkreis Varel

Dede, Johannes,
Vors. Richter am Landgericht
Aldenburger Straße 5,
2930 Varel

Müller, Günter,
Bankleiter der Raiffeisen- und
Volksbank e. G.
Ahrensberger Straße 3,
2930 Varel

Groth, Peter, Lehrer
2931 Nordbollenhagen
über Varel

Carels, Reinhold, Pfarrer
Corporalskamp, 2932 Zetel 1

Tischer, Peter, Betriebswirt
Hauptstraße,
2931 Borgstede über Varel

Brüstlein, Dr. Arwed,
Oberlandwirtschaftsrat
Windallee 25, 2930 Varel

Obst, Reinhard,
Studiendirektor
Schwalbenweg 1,
2930 Varel 1

Jürgens, Hans-Joachim, Pfarrer
Riesweg 30,
2931 Obenstrohe über Varel

Kirchenkreis Vechta

Eisenbart, Jan Bernd,
Kreisdirektor
Schubertstraße 15,
2848 Vechta

Vollprecht, Martin,
Agrar-Ingenieur
2849 Calveslage über Vechta

Münnich, Joachim, Pfarrer
Friedlandstraße,
2841 Steinfeld

Noack, Fritz-H., Verkaufsleiter
Hermannstraße 18,
2845 Damme

Mährlein, Martin,
Steueramtmann
2841 Wulfenau über Lohne

Berg, Walter, Pfarrer
Marienstraße 14,
2848 Vechta

Kirchenkreis Wildeshausen

Wolf, Dr. Dietrich, Fachlehrer
2901 Großenkneten

Hentschel, Ruth,
Landwirtsch. Oberlehrerin
Bahnhofstraße 33 A,
2901 Huntlosen

Ferchland, Wilfried, Pfarrer
Wildeshauser Straße 38,
4597 Ahlhorn

Tantzen, Eilert, Forstamtmann
Forsthaus, 2901 Kirchhatten

Lönnecke, Jutta, Lehrerin
Albertstraße 1,
2878 Wildeshausen

Müller, Bernhard, Pfarrer
Bahnhofstraße,
2904 Sandkrug

Kirchenkreis Wilhelmshaven

Daniel, Johanna,
Rechtsanwältin
Marschhof 40,
2940 Wilhelmshaven

Schittek, Prof. Dieter, Professor
Dorfmark 23,
2940 Wilhelmshaven

Engelhardt, Dr. Alexander,
Stadtrat
Hegelstraße 34,
2940 Wilhelmshaven

Anhalt, Wilhelm, Soldat
Raabestraße 2,
2940 Wilhelmshaven

Martin, Jürgen, Angestellter
Waagestraße 12,
2940 Wilhelmshaven

Bach, Joachim,
Verwaltungsangestellter
Neuteicher Straße 18,
2940 Wilhelmshaven

Mawick, Hildegard, Hausfrau
Weserstraße 110,
2940 Wilhelmshaven

Reinhardt, Paul, Kirchenrat
Paul-Hug-Straße 1,
2940 Wilhelmshaven

Warntjen, Helmut, Pfarrer
Saarbrücker Straße 27,
2940 Wilhelmshaven

Deringer, Sieghard,
Kreispfarrer
Klinkeburg 1 A,
2940 Wilhelmshaven

Minke, Dr. Hans-Ulrich, Pfarrer
Werftstraße 77,
2940 Wilhelmshaven

II. Vom Oberkirchenrat berufene

Fortmann, Ernst,
Rechtsanwalt und Notar
Bergstraße 17,
2900 Oldenburg

Fey, Ulrike, Erzieherin
von-Berger-Straße 12,
2900 Oldenburg

Heckel, Hartmuth, Oberst a. D.
Küstriner Straße 13,
2900 Oldenburg

Wintermann, Gerhard,
Kirchenrat
Bahnhofstraße,
2904 Sandkrug

Roth, Prof. Dr. Günther,
Professor
Florianstraße 7,
2900 Oldenburg

Schumann, Dr. Walther,
Oberstadtdirektor a. D.
Adalbertstraße 30,
2940 Wilhelmshaven

Ordemann, Dr. Walter,
Rechtsanwalt und Notar
Melchiorweg 11,
2900 Oldenburg

Kern, Friedrich,
Sozialpädagoge
Sodenstich 37 B,
2900 Oldenburg

Heuer, Günter,
Landesgeschäftsführer
Sachsenstraße 24,
2900 Oldenburg

Helbich, Peter,
Landespfarrer für Diakonie
Heidpand 7,
2903 Aschhauserfeld

Kramer, Werner,
Ltd. Regierungsdirektor
An der Feldwische 15,
2900 Oldenburg

Wachsmann, Gerhard,
Landesbankdirektor
Markt 12, 2900 Oldenburg

Nr. 102

Bekanntmachung
betreffend die Wahl des Präsidiums der 41. Synode

Die 41. Synode hat in ihrer Sitzung am 20. Januar 1976 gemäß Artikel 84 der Kirchenordnung
den Vorsitzenden Richter am Landgericht Johannes Dede, Aldenburger Straße 5, 2930 Varel,
zum Präsidenten,
Kirchenrat Gerhard Wintermann, Bahnhofstraße, 2904 Sandkrug,
zum 1. Stellvertreter des Präsidenten,
Frau Schulrätin Ursula Grunwald, Osterkampsweg 98 A, 2900 Oldenburg,
zum 2. Stellvertreter des Präsidenten,
Rechtsanwalt und Notar Ernst Fortmann, Bergstraße 17, 2900 Oldenburg,
zum 1. Schriftführer,
Kreisdirektor Jan Bernd Eisenhart, Schubertstraße 15, 2848 Vechta,
zum 2. Schriftführer,
Pfarrer Wilfried Ferchland, Wildeshauser Straße 38, 4597 Ahlhorn,
zum 3. Schriftführer gewählt.

Oldenburg, den 20. Januar 1976

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 103

Bekanntmachung
betreffend die Wahl des Synodalausschusses der 41. Synode

Die 41. Synode hat in ihrer Sitzung am 20. Januar 1976 gemäß Artikel 90 Ziffer 14 und Artikel 94 der Kirchenordnung in den Synodalausschuß gewählt:

Mitglieder:

Vors. Richter am Landgericht Johannes Dede, Aldenburger Straße 5, 2930 Varel,
Gewerkschaftssekretär Werner Hardt, Mittelweg 30, 2900 Oldenburg,
Oberstudiendirektor Johannes Odinga, Heetweg 7, 2890 Nordenham,
Pfarrer Klaus Wilkens, Am Kirchplatz 13, 2942 Jever,
Pfarrer Gerhart Orth, Pionierweg 2, 2900 Oldenburg.

1. Ersatzmitglieder:

Kreisdirektor Jan Bernd Eisenbart, Schubertstraße 15, 2848 Vechta,
Landessparkassendirektor Dieter Schlecht, Berliner Platz 7, 2900 Oldenburg,
Rechtsanwalt und Notar Ernst Fortmann, Bergstraße 17, 2900 Oldenburg,
Pfarrer Hermann Müller, Hundsmühler Straße 111, 2900 Oldenburg,
Pfarrer Wilfried Ferchland, Wildeshauser Straße 38, 4597 Ahlhorn.

2. Ersatzmitglieder:

Diakon Otto Blauth, Syker Straße 369, 2870 Delmenhorst,
Justizoberamtmann Joachim Hackbusch, Norderstraße 40, 2910 Westerstede,
Frau Marianne von Essen, Oldenburger Straße 72, 2902 Rastede,
Pfarrer Bernhard Menke, Schulstraße 1, 2903 Bad Zwischenahn,
Pfarrer Helmut Warntjen, Saarbrücker Straße 27, 2940 Wilhelmshaven.

Oldenburg, den 20. Januar 1976

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 104

Bekanntmachung
betreffend die Wahl des Kirchensteuerbeirates der 41. Synode

Nach dem Ergebnis der von der 41. Synode in ihrer Sitzung am 20. Januar 1976 gemäß § 4 des Zuweisungsgesetzes vom 2. Juni 1972 (GVBl. XVII. Band, Seite 196) vollzogenen Wahl setzt sich der Kirchensteuerbeirat wie folgt zusammen:

Kirchenkreis:	
Ammerland	Menke, Bernhard, Pfarrer Schulstraße 1, 2903 Bad Zwischenahn
Brake	Ramsauer, Gerhard, Pfarrer 2851 Dedesdorf
Butjadingen	Schaarschmidt, Albert, Oberingenieur Saarstraße 9, 2890 Nordenham
Cloppenburg	Wegner, Siegfried, Bauunternehmer Birkenweg, 4573 Löningen
Delmenhorst	Blauth, Otto, Diakon Syker Straße 369, 2870 Delmenhorst
Elsfleth	Wiepken, Klaus-Otto, Kreispfarrer 2887 Elsfleth-Eckfleth
Jever	Hinne, Joachim, Kreispfarrer Kirchweg 6, 2940 Wilhelmshaven 31
Oldenburg I	Hardt, Werner, Gewerkschaftssekretär Mittelweg 30, 2900 Oldenburg
Oldenburg II	**Wendt,** Joachim, Ltd. Verwaltungsdirektor Windthorststraße 20, 2900 Oldenburg
Varel	Müller, Günter, Bankleiter Ahrensberger Straße 3, 2930 Varel 3
Vechta	Eisenbart, Jan Bernd, Kreisdirektor Schubertstraße 15, 2848 Vechta
Wildeshausen	Ferchland, Wilfried, Pfarrer Wildeshauser Straße 38, 4597 Ahlhorn
Wilhelmshaven	Daniel, Johanna, Rechtsanwältin Marschhof 40, 2940 Wilhelmshaven

Oldenburg, den 20. Januar 1976

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof

Nr. 105

Bekanntmachung
betreffend die Wahl der Ausschüsse der 41. Synode

Die 41. Synode hat in ihrer Sitzung am 20. Januar 1976 folgende Ausschüsse gewählt:

Kirchenkreis:	**Geschäftsausschuß:**	**Ausschuß für theol. und liturg. Fragen:**	**Erziehungsausschuß:**	**Rechts- und Verfassungs-ausschuß:**
Ammerland	Menke, Bernhard	Menke, Bernhard	Spradau, Jürgen	Hackbusch, Joachim
Brake	Ramsauer, Gerhard	Sellier, Ellen-Charl.		v. d. Hellen, Cornelius
Butjadingen	Schaarschmidt, Albert	Odinga, Johannes	Pfeifer, Ilse	Wilke, Kurt-Dieter
Cloppenburg	Menzel, Hans-Joachim	Menzel, Hans-Joachim		
Delmenhorst	Blauth, Otto	Fendler, Alfred	Menne, Mechthild	
		NN		
Elsfleth	Bier, Hansjoachim		Bier, Hansjoachim	
Jever	Hinne, Joachim	Tiarks, Rosemarie	Rosenboom, Dietrich	von Arnim, Claus
		Hinne, Joachim	**Wilkens,** Klaus	
Oldenburg I	Orth, Gerhart	Muther, Wolf-Albrecht	Orth, Gerhart	Hardt, Werner
Oldenburg II	Wendt, Joachim	Müller, Hermann	Grunwald, Ursula	Müller, Hermann
Varel	Carels, Reinhold	Groth, Peter	Groth, Peter	
Vechta	Münnich, Joachim	Vollprecht, Martin	Vollprecht, Martin	Eisenbart, Jan Bernd
		Münnich, Joachim		
Wildeshausen	Ferchland, Wilfried		Wolf, Dr. Dietrich	
Wilhelmshaven	Schittek, Prof. Dieter	Reinhardt, Paul	Mawick, Hildegard	Daniel, Johanna
			Warntjen, Helmut	
Berufene		**Wintermann,** Gerhard	Fey, Ulrike	**Fortmann,** Ernst
		Roth, Prof. Dr. Günther	Roth, Prof. Dr. Günther	Schumann, Dr. Walther
				Wintermann, Gerhard

	Finanzausschuß:	**Personalausschuß:**	**Ausschuß für Gemeindedienst:**	**Strukturausschuß:**
Ammerland	Hohnholz, Heinrich	Hackbusch, Joachim	Ficken, Erna	Hohnholz, Heinrich
			Spradau, Jürgen	Ficken, Erna
Brake	Ramsauer, Gerhard			v. d. Hellen, Cornelius
Butjadingen	Schaarschmidt, Albert	Wilke, Kurt-Dieter	Pfeifer, Ilse	Schaarschmidt, Albert
Cloppenburg	Wegner, Siegfried	Menzel, Hans-Joachim		Wegner, Siegfried
Delmenhorst	Blauth, Otto	Menne, Mechthild	Günther, Ruth	**Fendler,** Alfred
			Meyer, Adolf	
Elsfleth			Plaster, Irmgard	Wiepken, Klaus-Otto
Jever	Teves, Heinz	von Arnim, Claus	Tiarks, Rosemarie	Teves, Heinz
Oldenburg I	Schlecht, Dieter	Hardt, Werner	Gillner, Wilhelm	Muther, Wolf-Albrecht
			Orth, Gerhart	
Oldenburg II	Wendt, Joachim	Grunwald, Ursula	von Essen, Marianne	von Essen, Marianne
				Wendt, Joachim
Varel	Müller, Günter	Carels, Reinhold	Carels, Reinhold	
Vechta	Eisenbart, Jan Bernd		Münnich, Joachim	Münnich, Joachim
Wildeshausen	Ferchland, Wilfried	Ferchland, Wilfried	Hentschel, Ruth	
Wilhelmshaven	Engelhardt, Dr. Alex.	**Schittek,** Prof. Dieter	Mawick, Hildegard	Warntjen, Helmut
		Engelhardt, Dr. Alex.	Reinhardt, Paul	
Berufene	**Schumann,** Dr. Walther	Heckel, Hartmuth		Schumann, Dr. Walther
		Fey, Ulrike		

Oldenburg, den 20. Januar 1976

Der Oberkirchenrat
der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
D. Harms
Bischof